Strafprozeß=
Ordnung

Straßenpolizei-Ordnung

für die Stadt

Würzburg

vom 14. Februar 1890

nebst

den einschlägigen **reichs-** und **landesgesetzlichen** sowie **ober-** und **ortspolizeilichen** Vorschriften.

Würzburg.

Druck und Verlag von Josef Seelmeyr.

1890.

Inhalts-Uebersicht.

Straßenpolizei-Ordnung
vom 14. Februar 1890.

Straßenpolizei-Ordnung.

Der Stadtmagistrat Würzburg erläßt auf Grund des § 366 Ziff. 10 des Reichsstrafgesetzbuches, der Art. 2 Ziff. 6, 90, 94 und 95 des bayer. Polizeistrafgesetzbuches vom 26. Dezember 1871, dann unter Hinweis auf § 10 der Ministerial-Bekanntmachung vom 4. Januar 1872 und auf § 27 der oberpolizeilichen Vorschriften vom 5. April 1873 über Sicherheit, Bequemlichkeit, Ruhe und Reinlichkeit auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen, sowie über deren Sicherstellung gegen Beschädigungen die nachstehenden polizeilichen Vorschriften:

A. Allgemeine Bestimmungen.

Begriff der öffentlichen Straße.

§ 1. Oeffentliche Straßen im Sinne gegenwärtiger Vorschriften sind:

a) alle Straßen der Stadt einschließlich der Trottoirs und Fußwege,

b) alle öffentlichen Plätze, Wege, Brücken und Durchgänge,

c) alle im Privat-Eigentum stehenden Wege, Straßen u. s. w., in welchen thatsächlich ein öffentlicher Verkehr stattfindet.

Straßen und Straßenstrecken unter $4^1/_2$ m Breite sind „enge Straßen" im Sinne gegenwärtiger Vorschriften.*)

---

*) §§ 4e, 23, 26, 61, 69.

Anmerk. Die ohne nähere Bezeichnung citierten §§ beziehen sich auf gegenwärtige Straßenpolizei-Ordnung.

Trottoirs und Fußwege.

§ 2. Den Trottoirs und Fußwegen werden alle Flächen und Anlagen gleich geachtet, welche durch Randsteine oder dergleichen Vorrichtungen gegen die Fahrbahn der Straße abgegrenzt oder durch ausdrückliche Bestimmung als Fußwege erklärt sind.

B. Sicherheit u. Bequemlichkeit des Straßenverkehrs, sowie Sicherstellung der Straßen gegen Beschädigungen.

I. Fuhrwerksverkehr.

Verbot des Fahrens auf Trottoirs u. dgl.

§ 3. Das Fahren mit Spann- und Handfuhrwerken aller Art — Kinder- und Krankenwagen ausgenommen — sowie das Fortbewegen von größeren Lasten auf den Trottoirs, Fußwegen, abgegrenzten Fußbänken, öffentlichen Promenaden, Alleen und Anlagen, sowie auf den gemeindlichen Fußwegen und jenen Straßen und Plätzen, welche durch angebrachte Ketten, aufgestellte Tafeln oder auf sonstige Art als abgesperrt oder nicht befahrbar bezeichnet sind, ist **verboten**.*)

Kinder- und Krankenwagen **dürfen auf den Trottoirs und Fußwegen nicht stehen bleiben oder nebeneinander fahren**.

Verbot des schnellen Fahrens. Schrittfahren.

§ 4. In bewohnten Straßen der Stadt darf nicht schneller als in kurzem Trabe gefahren werden.**)

Im Schritte ist zu fahren:

---

*) §§ 7 u. 8 d. M.-B. v. 4. I. 1872.

**) § 366 Ziff. 2 d. R.-St.-G.-B.

a) bei der Einfahrt in Häuser, Höfe, Thore und Grundstücke, welche an öffentliche Straßen und Wege grenzen, sowie bei der Ausfahrt aus den vorbezeichneten Oertlichkeiten,
b) um Straßenecken,
c) auf abschüssigen Straßenstrecken,
d) durch Thorwege, Bögen u. dgl. Durchgänge,
e) in engen Straßen,*)
f) in allen Straßen und an öffentlichen Orten, wo eine größere Menschenmenge versammelt ist, insbesondere über die Markt- und Meßplätze während der Markt- und Meßzeit, ferner an Orten, wo durch Wagen, Pferde u. dergl. die Passage verengt ist,
g) an allen jenen Stellen, wo ein polizeilicher Anschlag das Schrittfahren gebietet.

Durch Viehherden darf nur im langsamen Schritte gefahren werden.

§ 5. Im Schritte müssen fahren:
a) alle Lastwagen,
b) alle schwer beladenen Fuhrwerke,
c) Fuhrwerke jeder Art, welche vermöge ihrer Bauart oder Ladung bei schneller Bewegung ein starkes Geräusch hervorbringen,
d) die nur mit e i n e m Zügel gelenkten Pferde-Fuhrwerke,
e) jene Fuhrwerke, hinter denen Zugtiere angehängt sind.

(Vergl. auch § 19 der oberpol. Vorschr. v. 5. April 1873, Kreis-Amtsblatt Seite 445.)

F a h r e n a u f a b s c h ü s s i g e n S t r a ß e n.

§ 6. Es ist verboten, auf Handwagen oder Karren sitzend, abschüssige Straßenstrecken hinabzufahren.

---

*) § 1 Abs. II.

Führung von Handwagen.

§ 7. Handwagen und Karren, deren Bauart oder Ladung den freien Blick des Führers nach vorne hindert, sowie alle vierräderigen Handfuhrwerke, — mit Ausnahme der Kinder- und Krankenwagen —, müssen gezogen werden.

Dasselbe ist zu beobachten, wenn Handwagen und Karren durch Straßen oder Plätze, in denen eine größere Menschenmenge versammelt ist, gefahren werden.

Die Führung von zweiräderigen Handwagen hat nur an den Deichselteilen zu erfolgen.

Beleuchtung.

§ 8. Bei allen Fahrten auf den öffentlichen Straßen der Stadt muß mit Eintritt der Dunkelheit und auf die Dauer derselben jedes dem Personenverkehr dienende Fuhrwerk durch zwei Laternen, jedes andere Spannfuhrwerk durch eine Laterne in der Weise hell beleuchtet sein, daß deren Licht jedenfalls von vorne und von der linken Seite des Fuhrwerks sichtbar ist. (Vergl. § 1 der oberpolizeilichen Vorschriften vom 27. März 1890, Kreisamtsbl. S. 23.)

Schellengeläute.

§ 9. Während Schnee oder Eis auf der Fahrbahn liegt, haben die Besitzer von Gefährten aller Art ihre Zugtiere mit helltönendem Glocken- oder Schellengeläute zu versehen. [Vergl. § 16 der angef. oberpoliz. Vorschr. vom 5. April 1873.]*)

Doppelzügel.

§ 10. Einspänniges Pferdefuhrwerk muß mit dem Doppelzügel, zweispänniges mit dem Kreuzzügel von der Hand des Führers aus gelenkt werden.

Diese Bestimmung findet auf landwirthschaftliche oder von auswärts zum Markte hierher kommende Pferdefuhrwerke keine Anwendung.

---

*) § 366 Ziff. 4 d. R.-St.-G.-B.

Ladung.

§ 11. Die Ladung eines Fuhrwerkes muß in richtigem Verhältnisse zur Leistungsfähigkeit des Gespannes stehen.

Ueberlastung des Fuhrwerks, infolge deren das Gespann an irgend einem Punkte der Passage zu gehöriger Fortschaffung desselben unvermögend wird, ist, unbeschadet der Einschreitung wegen Tierquälerei, verboten. Das Weiterfahren ist in einem solchen Falle nur nach entsprechender Entladung des Fuhrwerkes oder mit Vorspann gestattet.

Die Breite des Fuhrwerks und der Ladung auf demselben darf mit Ausnahme einer unteilbaren Last und der landwirtschaftlichen Ladungen 2,50 m nicht übersteigen.

Einrichtung und Verwahrung der Ladung.

§ 12. Waaren sowie Gegenstände aller Art sind auf den Fuhrwerken so zu laden und zu befestigen, daß beim Transporte durch die Straßen ein Herabfallen oder das Umschlagen des Fuhrwerks unmöglich ist; namentlich ist das Holz in den Karren vor Herabfallen durch Ketten oder Stricke zu schützen.

Schleifen von Pflügen, Baumstämmen u. s. w.

§ 13. Es ist verboten, auf den öffentlichen Straßen Gegenstände irgend welcher Art, insbesondere Hölzer, Pflüge, Eggen mit oder ohne Fuhrwerk ganz oder teilweise zu schleifen.*)

Schutz der Straßen gegen Beschädigungen.

§ 14. Es ist verboten, ohne polizeiliche Bewilligung auf öffentlichen Straßen Lasten fortzubewegen, welche durch ihre Schwere oder sonstige Beschaffenheit

*) § 10 u. 11 d. oberp. Vorschr. v. 5. IV. 1873.

zu einer, die regelmäßige Abnützung überschreitenden Beschädigung des Straßenkörpers führen können.*)

Eingetretene Beschädigungen des Straßenkörpers sind auf Kosten des Zuwiderhandelnden wieder herzustellen.

Ferner ist verboten, die Böschungen von Straßen und Wegen umzuackern und zu überbauen.

Schutz der Feldwege gegen Beschädigungen durch Steinfuhrwerke.

§ 15. Es ist verboten, die nicht befestigten Feldwege ohne vorgängige polizeiliche Bewilligung oder ohne Beachtung der bei Ertheilung dieser Bewilligung getroffenen Anordnungen zum Zwecke des Steinbruchsbetriebes mit Steinfuhrwerken zu befahren.*)

Zeichen zum Ausweichen.

§ 16. Das Zeichen zum Ausweichen ist durch lauten, rechtzeitigen Zuruf oder durch Peitschenknallen zu geben.

In derselben Weise sind die in der Fahrrichtung befindlichen Personen auf die Nähe eines Fuhrwerks aufmerksam zu machen.

Peitschen-Knallen und -Schwingen.

§ 17. Im Uebrigen ist das Knallen mit der Peitsche auf öffentlichen Straßen, insbesondere auch beim Schlittenfahren, verboten. (Vergl. §§ 21 u. 27 der angef. oberpol. Vorschr. v. 5. April 1873.)

Desgleichen das Schwingen der Peitsche in der Nähe von Personen und fremden Gespannen oder Reitern, sowie das Schlagen nach fremden Gespannen.

Aussträngen, Stehenlassen von Gespannen.

§ 18. Bespanntes Fuhrwerk darf auf öffentlicher Straße nicht ohne Aufsicht bleiben. Jedoch ist bei momentaner Entfernung des Leiters eines bespannten Fuhr-

---

*) Art. 90 d. P.-St.-G.-B.

werks von diesem das Aussträngen an der Deichselseite gestattet.

Das gänzliche Aussträngen der Gespanne und das Aussträngen an der Außenseite derselben ist nicht zulässig.

Im Uebrigen wird auf die einschlägigen Bestimmungen des R.-St.-G.-B. (§ 366 Ziff. 5) verwiesen.

Sperrmaßregeln.

§ 19. An abschüssigen Stellen des Stadtbezirks sind Fuhrwerke durch Einlegung des Radschuhes, durch Anwendung von Radsperrschleifen oder Bremsvorrichtungen und bei Winterglätte durch Anbringung von Eisstegen, Eisschrauben oder in sonstiger Weise unter thunlichster Schonung des Straßenkörpers zu hemmen.*)

Rechts- und Nebeneinanderfahren.

§ 20. Alle Fuhrwerke haben, um das Zusammenstoßen zu vermeiden, stets die rechte Seite der Fahrbahn einzuhalten.

Nach der linken Seite der Fahrbahn darf nur zum Zwecke des Anhaltens dortselbst und nicht früher abgebogen werden, als dieser Zweck es durchaus erfordert.

Einbiegen in eine andere Straße. Ausweichen.

§ 21. Das Einbiegen aus einer Straße in die andere muß nach rechts in kurzer Wendung, nach links in weitem Bogen geschehen.

Das Ausweichen hat immer nach rechts stattzufinden.**)

Vorfahren.

§ 22. Das Vorfahren darf, soweit nicht überhaupt das Schrittfahren vorgeschrieben ist, nicht schneller als in gemäßigtem Trabe geschehen.

---

*) § 4 d. M.-V. v. 4. I. 1872 u. § 13 d. oberp. V. v. 5. IV. 1873. **) Ges. v. 23. VI. 1862, fern. § 366 Ziff. 3 R.-St.-G.-B

An Straßenecken und Straßenkreuzungen, in öffentlichen Thorwegen und dergleichen Durchgängen, sowie überall, wo die Fahrbahn durch entgegenkommende Fuhrwerke verengt ist, darf nicht vorgefahren werden.

Umwenden und Zurückstoßen.

§ 23. Fuhrwerke dürfen auf öffentlicher Straße nur dann umwenden, wenn dadurch andere Fuhrwerke in der Fahrt nicht gestört werden.

Das Umwenden von Fuhrwerken in engen Straßen*) ist verboten, wenn dadurch Gefahr für Personen oder Eigenthum entstehen könnte.

Das Zurückstoßen der Fuhrwerke zum Zwecke des Umwendens ist, sofern es nach der Oertlichkeit vermieden werden kann, verboten.

Enge Fahrbahn.

§ 24. In eine enge Fahrbahn, auf welcher das Vorbeifahren zweier Fuhrwerke an einander Schwierigkeiten verursacht, dürfen Fuhrwerke nicht eher einlenken, als bis sich der Leiter des Fuhrwerks vergewissert hat, daß die Fahrbahn frei ist.**)

Gestattung freier Bahn.

§ 25. Truppenkörper, Leichen- und andere öffentliche Aufzüge, sowie im Dienste befindliche Fuhrwerke der Feuerwehr dürfen in ihrer Bewegung durch Fuhrwerke nicht gehemmt werden.

Allen im Feuerlöschdienste befindlichen Fuhrwerken müssen auch Truppenkörper und öffentliche Aufzüge freie Bahn gestatten.

Anhalten.

§ 26. Das Anhalten auf Brücken, an Straßenkreuzungen und Straßenecken, auf den für die Fuß-

---

*) § 1 Abs. II.
**) § 5 II d. G. v. 23. VI. 1862.

gänger bestimmten Straßenübergängen, unter öffentlichen Thoren und dergleichen Durchfahrten ist verboten.

Beim Anhalten von Fuhrwerken ist jede Versperrung der Straße zu vermeiden.

In engen Straßen*) darf nicht länger angehalten werden, als zur Aufnahme oder Absetzung der Fahrgäste nöthig ist.

Bezüglich des Entladens und Beladens von Fuhrwerken wird auf § 61 verwiesen.

Reihenfolge.

§ 27. Hat sich bei der Fahrt nach dem nämlichen Ziele infolge polizeilicher Anordnung oder von selbst unter den Fuhrwerken eine Reihenfolge gebildet, so muß jedes neu zufahrende Fuhrwerk dem letzten in der Reihe sich anschließen.

Kein Fuhrwerk darf aus der Reihe ausbrechen, den vorhergehenden vorfahren, in die Reihe sich eindrängen oder neben der geschlossenen Reihe in gleicher Richtung hinfahren.

Gleicher Anschluß hat da stattzufinden, wo Fuhrwerke zufolge polizeilicher Anordnung oder freiwillig in geordneten Reihen Aufstellung nehmen.**)

Leitung und Beaufsichtigung der Gespanne.

§ 28. Personen, welche des Fahrens unkundig sind, sowie Personen, welche infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen oder wegen zu hohen oder zu jugendlichen Alters zur Leitung von Gespannen nicht fähig sind, dürfen sich mit der Leitung oder Beaufsichtigung eines Gespannes nicht befassen.

Strafbar ist auch, wer solchen Personen die Leitung oder Beaufsichtigung eines Gespannes anvertraut.***)

---

*) § 1 Abs. II. **) Art. 44 P.-St.-G.-B.

***) § 366 Ziff. 5 R.-St.-G.-B., § 5 d. M.-B. v. 4. I. 1872, M.-B. v. 9. I. 1878.

II. Verkehr mit Velocipeden.

§ 29. Für den Verkehr mit Velocipeden sind die ortspolizeilichen Vorschriften vom 14. Dezember 1886, das Fahren mit Velocipeden betr., maßgebend.

III. Reitverkehr.

Tempo. Schrittreiten.

§ 30. In bewohnten Straßen der Stadt darf nicht schneller als in einem mäßigen Trabe oder kurzen Galopp geritten werden.*)

Im Schritte zu reiten ist in allen jenen Fällen, wo nach Anordnung des § 4 im Schritte gefahren werden muß.

Außerdem darf, solange Schnee auf den Straßen liegt, nur im Schritte geritten werden.

Führung von Pferden.

§ 31. Die gleichzeitige Führung von mehr als zwei Pferden ist untersagt.

Das Handpferd muß beim Reiten auf der Handseite geführt werden.

Beim Ausreiten mit einem Handpferde darf in den Straßen der Stadt nicht anders als im Schritte geritten werden.

Reiten zur Schwemme.

§ 32. Es ist untersagt, zu gleicher Zeit mehr als zwei Pferde zur Schwemme zu reiten und dahin ein Pferd durch einen Knaben unter 15 Jahren reiten zu lassen.

Das Schwemmen darf nur an polizeilich genehmigten Plätzen erfolgen.

---

*) § 4.

Zureiten und Vorführen von Pferden.

§ 33. Das Zureiten und Einfahren von Pferden, sowie das bei Pferdeverkäufen übliche Vorführen von Pferden ist in den gepflasterten Straßen der Stadt mit Ausnahme des oberen Mainquais verboten. (Vergl. auch § 366 Ziff. 2 des R.-St.-G.-B.)

Sonstige Bestimmungen.

§ 34. Die Bestimmungen der §§ 3, 16 mit 18, 20 mit 28 finden auf den Reitverkehr sinngemäße Anwendung.

IV. Viehtransport und Gefährdungen oder Belästigungen durch Tiere.

Transport von Rindvieh.

§ 35. Rindvieh, welches durch den Stadtbezirk getrieben wird, muß an einem um die Hörner gebundenen Seile von einer kräftigen Person geführt werden.

Beim Auftrieb von gekoppeltem Vieh ist für je 4 Stück mindestens 1 Treiber zu stellen.

Ein- und zweijährige Tiere dürfen auch an einem Stricke geführt werden, welcher in Form eines Halfters um den Kopf derselben geschlungen ist.

Stößige und bösartige Tiere, sowie sämmtliche Faselstiere müssen beim Treiben mit entsprechenden Blenden versehen und zwischen Horn und Vorderfuß gefesselt oder mit Nasenringen versehen sein.

Verwendung von Hunden beim Viehtreiben.

§ 36. Das Treiben von Viehstücken — Schafheerden ausgenommen — mittels Hunden ist unstatthaft.

Viehtreiben auf Trottoirs.

§ 37. Das Führen von Zug-, Last- und Schlachttieren, sowie das Treiben von Federvieh auf den Trottoirs und Fußwegen ist verboten.

Sonstige Bestimmungen.

§ 38. Auf den Viehtransport finden die Bestimmungen in den §§ 3, 16 mit 18, 20 mit 28 sinngemäße Anwendung.

Bissige Tiere.

§ 39. Bissige Last- und Zugtiere müssen mit wohlbefestigten, das Beißen verhindernden Maulkörben versehen sein.

Schlagende Pferde.

§ 40. Vor schlagenden Pferden hat der Führer die in der Nähe befindlichen Personen durch lauten Zuruf zu warnen.*)

V. Vorschriften für bestimmte Straßen und Plätze in Bezug auf den Fuhrwerksverkehr, Reitverkehr und Viehtransport.

Nichtbefahrbare Plätze und Straßen.

§ 41. Das Fahren, Reiten, Viehtreiben, sowie das Fortbewegen größerer Lasten

a) über den Hofplatz,
b) durch die Schustergasse,
c) durch die Langgasse,
d) durch die Marktgasse, mit Ausnahme von Notfällen, wozu die Fahrten von und zu den Bewohnern dieser Gassen zu rechnen sind, ist verboten.

Teilweise befahrbare Plätze und Straßen.

§ 42. 1. Eichhorngasse.

Das Fahren durch die Eichhorngasse bis zur Herrngasse in der Richtung vom Marktplatze gegen die Semmelsstraße ist verboten.

---

*) § 366 Ziff. 5 R.-St.-G.-B., Art. 85 P.-St.-G.-B.

2. Franziskaner- und Grabengasse.

Es ist verboten, mit Möbel-, Brücken-, Bier- und anderen Lastfuhrwerken die Wohlfahrts- und Grabengasse, sowie jenen Teil der Franziskanergasse, welcher zwischen dem Franziskanerplatze und der Sterngasse liegt, zu befahren oder auch nur teilweise in die genannten Gassen einzufahren.

3. Hauger-Kirchgäßchen.

Es ist verboten, durch das Hauger-Kirchgäßchen mit bespanntem Fuhrwerk zu fahren, mit Ausnahme von Notfällen, wozu die Fahrten von und zu den Bewohnern dieser Gasse zu rechnen sind.

4. Marktplatz.

Es ist verboten, an den Vormittagen der für den Viktualienmarktverkauf dahier bestimmten Hauptmarkttage mit Brückenwagen oder anderen beladenen Fuhrwerken, soweit solche nicht für den Marktbetrieb bestimmt sind, den Mittelweg des Viktualienmarktes von der Schustergasse nach der Marienkapelle zu befahren.

Als Hauptmarkttage werden erklärt: Mittwoch, Freitag und Samstag, sowie in dem Falle, wenn auf einen Mittwoch ein Feiertag fällt, der unmittelbar vorhergehende Dienstag.

Bei den zu den Marktplätzen notwendigen Zufuhren hat sich jeder genau den Anordnungen der Polizeibediensteten oder des Marktdiener-Personals zu fügen.

5. Maulhardsgasse.

Das Fahren durch die Maulhardsgasse in der Richtung von der Sandgasse zum Marktplatze ist verboten.

6. Sanderwasen.

Das Fahren und Viehtreiben auf dem Sanderwasen überhaupt, sowie das Reiten dortselbst bei nassem Boden ist untersagt.

7. Straßen beim Stadttheater.

Zum Abholen aus dem Theater dürfen die Wagen

an dem Theaterhause nicht aufgestellt werden; die Wagenführer haben sich auf der entgegengesetzten Straßenseite so aufzustellen, daß die Hälfte der Straße frei bleibt, dann einzeln von der unteren Theaterstraße her an- und gegen den Residenzplatz oder gegen die Maxstraße abzufahren.

Die Zu- und Abfahrt zum und vom Theater auf der Seite gegen die Schrannenhalle ist nur den beim Theater beschäftigten Personen erlaubt.

Beim Anfahren zum Theater, sowie beim Abfahren von demselben ist im Schritte zu fahren.

8. Strohgasse.

Es ist verboten, mit Lastfuhrwerken die Strohgasse zu befahren oder auch nur in diese Gasse einzufahren.

Die Strecke von Haus-Nr. 13 und 18 bis zur Semmelstraße ist für Spannfuhrwerke jeder Art verboten.

Von diesen Verboten sind ausgenommen die Fahrten von und zu den Anwesen der Strohgasse.

9. Tunnelweg.

Das Viehtreiben und das Fahren mit bespanntem Fuhrwerk durch den Tunnelweg zwischen der Harfenstraße und der städtischen Gasfabrik ist verboten.

10. Wohlfahrtsgasse.

Vgl. Ziff. 2.

VI. Sonstige Vorschriften zur Sicherheit und Bequemlichkeit des Straßenverkehrs.

Veränderungen an den Straßen und Trottoirs. Wiederherstellung.

§ 43. Jedes auch nur teilweise Aufbrechen des Straßen- und Trottoirpflasters, sowie überhaupt jede

Veränderung an den Fahr- und Fußwegen im Stadtgebiete ist ohne polizeiliche Erlaubniß verboten.*)

Wer den bei Erteilung der polizeilichen Erlaubniß auferlegten Bedingungen zuwiderhandelt, unterliegt, abgesehen von der zivilrechtlichen Schaden-Ersatzpflicht, der Straf-Verfolgung nach Maßgabe gegenwärtiger Vorschriften.

Sicherung von Gruben und Bauplätzen.

§ 44. Von Eintritt der Dunkelheit an bis zum Anbruche des Tages müssen aufgebrochene Stellen des Pflasters, sowie alle Gruben, Vertiefungen oder sonstige Vorrichtungen auf öffentlicher Straße, welche den Verkehr zu hemmen oder zu gefährden geeignet sind, mit starken Brettern gut zugedeckt oder durch Schranken und Einfriedungen derart, daß von keiner Seite ein Zugang möglich ist, umfangen, überdies mittels hellleuchtender Laternen beleuchtet werden.**)

Errichtung von Baugerüsten.

§ 45. Baugerüste müssen fest, sicher und so errichtet werden, daß Unglücksfälle verhütet und öffentliche Anlagen, Brunnen, Kanäle, Rinnsteine, Laternen, Straßenpflaster, Straßenschilder u. s. w. nicht beschädigt werden.***)

Wo der Verkehr dies zuläßt, muß nach Anordnung der Polizeibehörde die Abplankung oder Verschalung des zur Benützung überwiesenen Straßenteils entlang der Baustelle erfolgen.

Andernfalls muß bei Anbringung von Gerüsten unter diesen die Benützung des Weges für das Publikum frei bleiben und in einer Höhe von mindestens 3 m vom Boden ein Schutzdach zur Verhinderung des Herabfallens von Baumaterialien und Schutt, sowie

---

*) § 8 d. oberp. V. v. 5. IV. 1873. **) § 367 Ziff. 12 d. R.-St.-G.-B. ***) Art. 95 d. P.-St.-G.-B.

des Herabtropfens von Flüssigkeiten angebracht werden, oder es muß die unterste Gerüstlage in dieser Höhe entsprechend eingerichtet werden.

Außerdem sind hiebei alle von der Polizeibehörde angeordneten Sicherheitsmaßregeln zu beobachten.

Anbringung von Schutzbrettern.

§ 46. Beim Abräumen und Repariren von Dächern sind, soweit nicht Schutzgitter angebracht sind, an den Dachrinnen Schutzbretter anzubringen, um das Herabfallen von Ziegeln und Unrat zu verhindern.

Das Herabwerfen von Dachstücken bei solchen Anlässen ist verboten.

In breiten Straßen ist bei Reparatur eines Daches eine wenigstens 3 m breite Verplankung vorzunehmen.

Dasselbe ist bei Reparaturen von Kaminen auf einem Dache zu beobachten.

In den unmittelbar zum Marktplatz führenden Straßen darf an den Markttagen vor 3 Uhr nachmittags, an den Vorabenden der Markttage und der Feiertage nach 3 Uhr nachmittags keine Arbeit auf einem Dache vorgenommen werden.

Anbringung von Warnungszeichen.

§ 47. Bei Aufstellung von Baugerüsten, bei Auf- und Abziehen von Lasten, beim Einlegen, Abräumen und Repariren von Kaminen, Dächern, Dachrinnen, Simsen, Balkonen und anderen Ausladungen, sowie bei Vornahme ähnlicher Vorrichtungen an Gebäuden oder deren Dachungen nach der öffentlichen Straße, müssen die betreffenden Stellen während der ganzen Dauer der Arbeiten durch Warnungszeichen, wie Latten, Schranken u. drgl. in auffälliger Weise kenntlich gemacht werden.*)

---

*) Art. 87 Ziff. 1 P.-St.-G.-B.

Anbringung von Dachrinnen.

§. 48. Bei allen Neubauten, deren Dachflächen eine Neigung nach der öffentlichen Straße erhalten, muß das Dachwasser durch Dachrinnen abgefangen und durch Abfallrohre abgeleitet werden.

Das Ausfließenlassen von Wasser auf die Straße ist verboten. (Vergl. § 1 der oberpol. Vorschriften vom 5. April 1873.)

Bei bereits bestehenden Gebäuden müssen die Dachrinnen nebst Abfallrohre innerhalb des von der Polizeibehörde vorgesetzten Termines angebracht werden.

Anbringung von Schutzgittern.

§ 49. Zum Schutze gegen das Herabfallen von Schnee und Bedachungsmaterial sind bei allen Neubauten, welche eine Dachneigung gegen die öffentliche Straße erhalten, 20 cm hohe Schutzgitter aus verzinktem Eisen anzubringen, wenn und soweit nicht Vorgärten gegen die öffentliche Straße vorliegen.

Auch bei bestehenden Gebäuden kann die Polizeibehörde eine diesbezügliche Anordnung treffen, falls sie eine solche wegen der Sicherheit des Verkehrs für geboten erachtet.

Verengung des Trottoirs.

§ 50. Die Trottoirs und Fußwege dürfen in keiner Weise verengt werden. Insbesondere ist das Stellen von Verkaufsartikeln, Wagen oder sonstigen Gegenständen auf die Trottoirs und Fußwege ohne polizeiliche Erlaubniß verboten. (Vergl. § 7 der oberpol. Vorschr. v. 5. April 1873.)

Auslagekästen, Firmentafeln u. s. w.

§ 51. Auslagekästen und Auslagen, Eck- oder Abweissteine, Treppenvorlagen, Fußeisen u. dgl., ferner in die Trottoirs oder Straßen vorstehende Marquisen, Vordächer, Firmentafeln, Gewerbezeichen, Laternen, Aushängstangen, sowie überhaupt alle Gegenstände und Vorrichtungen, welche die allgemeine Benützung des

öffentlichen Eigentums und die Straßen-Durchsicht zu hindern oder zu stören geeignet sind, dürfen nur mit polizeilicher Erlaubniß angebracht werden.

Wetterdächer sind untersagt.

Marquisen insbesondere.

§ 52. Marquisen, Vorhänge oder Vordächer an Läden sind so anzubringen, daß sie nicht in die Fahrbahn hineinragen und daß auf ihre ganze Länge und Breite mindestens eine Höhe von 2,3 m vom Niveau des Trottoirs oder der Straße freibleibt.

Thüren und Schutzeisen.

§ 53. Die Anbringung von Thüren und Thoren, welche gegen die Straße zu aufgehen, und von übergeschlagenen Ladenthüren ist verboten. (Vergl. § 20 der oberpol. Vorschr. v. 5. April 1873.)

Die Anbringung von Schutzgeländern für Schaufenster ist nur mit polizeilicher Bewilligung gestattet.

Fenster und Fensterläden u. s. w.

§ 54. Fenster, Fensterläden und Kellerläden im Erdgeschoße, welche gegen die Straße hin aufgehen, müssen stets derart befestigt sein, daß sie weder die Vorübergehenden beschädigen, noch den Verkehr beeinträchtigen können.

Auch müssen Läden dieser Art und Dachläden so fest angelegt sein, daß sie nicht durch den Wind weg- oder hin- und hergerissen werden können.

Blumentöpfe, Vasen, Vogelkäfige u. dgl. andere Gegenstände dürfen an Fenstern, auf Gesimsen u. s. w. nur dann aufgestellt werden, wenn deren Herabfallen nach außen durch eine genügende Vorrichtung unmöglich gemacht wird.*)

Auslagefenster, welche nach der Straße aufgehen,

---

*) 366 Ziff. 8 d. R.-St.-G.-B.

in den Parterreräumlichkeiten der Häuser anzubringen, ist verboten.

Keller- und Schachtöffnungen.

§ 55. Keller- und Schachtöffnungen auf öffentlicher Straße anzulegen, ist verboten.

Vorhandene Oeffnungen der erwähnten Art müssen je nach Anordnung der Polizeibehörde entfernt oder abgedeckt werden.

Aufstellen von Fuhrwerken u. s. w. Ablagerung von Baumaterialien und Schutt.

§ 56. Unbespannte Fuhrwerke, Geräte, Bau- oder Arbeitsmaterialien, Holz, Schutt u. dergl. Gegenstände dürfen nicht über Nacht oder auf längere Zeit, Buden, Stände, Bierfässer, Mörtelpfannen überhaupt nicht ohne besondere polizeiliche Genehmigung auf der öffentlichen Straße aufgestellt oder niedergelegt werden.*)

Das Löschen von Kalk in den Straßen der Stadt ist verboten.

Beleuchtung ausgestellter Gegenstände.

§ 57. Alle auf öffentlicher Straße aufgestellten oder gelagerten Gegenstände müssen bei Nacht durch hellleuchtende Laternen beleuchtet sein, welche die betreffenden Gegenstände bezw. Oertlichkeiten in ihrer ganzen Ausdehnung deutlich erkennen lassen.**)

Arbeiten auf der Straße.

§ 58. Die Vornahme von gewerblichen oder sonstigen Arbeiten aller Art auf öffentlicher Straße ist ohne polizeiliche Erlaubniß verboten.

Die polizeiliche Erlaubniß zur Vornahme solcher Arbeiten kann von der Entrichtung einer besonderen

---

*) 366 Ziff. 9 d. R.-St.-G.-B., Art. 93 d. P.-St.-G.-B., § 7 d. oberp. V. v. 5. IV. 1873. **) Art. 87 Ziff. 2 d. P.-St.-G.-B.

Gebühr für die Benützung des kommunalen Grund und Bodens abhängig gemacht werden.

Trocknen der Wäsche.

§ 59. Das Trocknen oder Bleichen der Wäsche auf öffentlichen Straßen und Anlagen ist verboten.

Auf dem Sanderwasen kann im Umfange der bisherigen Uebung Wäsche gebleicht und an den hiefür bestimmten und vorgerichteten Stellen zum Trocknen aufgehängt werden. Die Zugänge zu dem Sanderwasen sind freizuhalten.

Kleinmachen von Holz.

§ 60. Wer außerhalb des Hauses Holz klein machen läßt, hat Sorge zu tragen, daß dasselbe so aufgeschichtet wird, daß durch das Holzmachen weder die Fahrbahn, noch das Trottoir oder der für die Fußgänger nötige Raum längs der Anwesen beengt wird. Auf den Trottoirs darf kein Holz klein gemacht werden.

Die Holzspalter haben sich beim Kleinschlagen des Holzes eines Holzblockes oder Steines als Unterlage zu bedienen.

Beladung und Entladung von Fuhrwerken.

§ 61. Die Beladung oder Entladung von Fuhrwerken auf öffentlicher Straße ist nur gestattet, soweit nicht zu diesem Zweck ein geeigneter Hofraum oder eine geeignete Einfahrt zu Gebote steht.

Hiebei muß jedoch — unbeschadet polizeilicher Bewilligung in besonderen Fällen — das Geschäft des Auf- und Abladens sofort nach der Aufstellung des Fuhrwerks begonnen, mit hinreichenden Arbeitskräften ohne Verzögerung zu Ende geführt und alsdann das Fuhrwerk sofort entfernt werden.

In engen Straßen*) ist das Aufstellen von Fuhr-

---

*) § 1 Abs. II.

werken zum Entladen und Beladen nur gestattet, wenn hiedurch der Fußverkehr nicht gestört wird.

Es ist verboten, Fuhrwerke und Bespannung quer über die Fahrbahn aufzustellen.

Transport v. Schießgewehren, Aexten u. s. w.

§ 62. Es ist verboten, innerhalb der Stadt geladene Gewehre zu tragen.

Aexte, Sensen, Sicheln, Hacken und sonstige schneidende oder spitzige Gegenstände, ferner Gewehre, Stöcke, Stangen, Latten, Bretter und ähnliche langgestreckte Gegenstände müssen auf der Straße derart verwahrt sein oder getragen werden, daß den Vorübergehenden kein Schaden zugefügt werden kann.

Aushängen von Gegenständen.

§ 63. Verboten ist ohne polizeiliche Erlaubniß:

1. das Aushängen von Verkaufs- oder anderen Gegenständen vor Gebäuden, Thüren, Fenstern, Umzäunungen u. s. w., welche gegen die Straße zu liegen,
2. das Aufhängen, Auslegen und Sonnen von Wäsche, Betten, Matrazen, Fußdecken, Tüchern, Kleidungsstücken und dergl. anderen Gegenständen auf öffentlicher Straße, in den Vorgärten, sowie an Thüren, Fenstern, Balkonen, Dachöffnungen, welche dahin ausmünden.

Begießen von Blumen.

§ 64. Das Begießen von Blumen oder Gesträuchern auf Fenstergesimsen, Balkonen u. s. w. nach der öffentlichen Straße ist nicht gestattet, soferne nicht eine Vorrichtung getroffen ist, welche das Abtropfen von Wasser völlig verhindert.

Unbeaufsichtigtes Verweilen von Kindern auf der Straße.

§ 65. Kinder unter 4 Jahren dürfen auf öffentlichen Straßen, auf welchen Fuhrwerks- oder Reitver-

kehr oder Viehtrieb stattfindet, nicht ohne Aufsicht gelassen werden.

Rechtsgehen.

§ 66. Wo durch Anschlag das Rechtsgehen angeordnet ist, muß jedermann die vorgeschriebene Straßenseite einhalten.

Von dem Verkehr auf den Trottoirs ausgeschlossene Gegenstände und Personen.

§ 67. Auf den Trottoirs und allen sonstigen ausschließlich für Fußgänger bestimmten Wegen dürfen Gegenstände, welche durch Form, Größe oder Beschaffenheit die Vorübergehenden zu gefährden oder den Personenverkehr zu stören geeignet sind, oder welche beim Anstreifen abfärben oder abschmutzen, nicht befördert werden.

Personen, welche dergleichen Gegenstände befördern oder an sich tragen, haben sich auf der Fahrbahn zu bewegen.

Sonstige den Verkehr gefährdende Handlungen.

§ 68. Es ist verboten:

a) das Rollen von Fässern auf öffentlicher Straße, das rasche Rollenlassen der Fässer von den Hausfluren auf die Straße, sowie von den Wagen herab in die Hausfluren, das rasche Vorwärts- oder Rückwärtsschieben oder Laufenlassen unbespannter Fuhrwerke auf öffentlicher Straße oder aus Höfen, Thoren oder Umfriedungen auf die öffentliche Fahrbahn,

b) in bewohnten Straßen das Steigenlassen von Papierdrachen oder Ballons, das Treiben von Reifen, sowie das Werfen mit Spiel- und Schneeballen;

c) das Abschießen von Knallbüchsen und ähnlichen Spielzeugen, das Werfen mit Steinen*) u. dgl.,

---

*) § 366 Ziff. 7 d. R.-St.-G.-B.

das Schießen mit Armbrüsten und Blasröhren, das Aufsitzen oder Aufspringen auf Fuhrwerke, welche sich in Bewegung befinden,

d) jede sonstige Handlung auf öffentlicher Straße, welche Tiere scheu zu machen*) oder den öffentlichen Verkehr zu gefährden geeignet ist.

VII. Besondere Vorschriften zur Beseitigung von Schnee und Eis.

Freihaltung der Trottoirs von Schnee und Eis. Straßenübergänge.

§ 69. Bei Schneefall und Frostwetter haben die Besitzer von Anwesen an bewohnten Straßen die an ihren Haus- und Grund-Besitz grenzenden Trottoirs und Fußwege auf eine Breite von wenigstens 2 m von Schnee und Eis täglich bis spätestens 8 Uhr morgens zu reinigen und des Tags über möglichst frei zu halten.

Wo keine Trottoirs oder besondere Fußwege vorhanden sind, sind längs der Anwesen ebene wenigstens 1,50 m breite Gehwege herzustellen und solche von Schnee und Eis freizuhalten.

In engen Straßen**) genügt die Herstellung eines einzigen Gehweges in der Mitte der Straße durch die Angrenzer.

Bei Straßenübergängen und Straßenkreuzungen ist der Gehweg bis zur Mitte der Fahrbahn zu führen.

Freihaltung der Straßenrinnen.

§ 70. Das in den Straßenrinnen sich bildende Eis haben die Anwesensbesitzer jeweils morgens vor 8 Uhr aufhauen und aus denselben entfernen zu lassen, so daß der Wasserablauf nicht gehemmt ist.

---

*) Art. 84 d. P.-St.-G.-B. **) § 1 Abs. II.

Sandstreuen.

§ 71. Entsteht Glatteis oder bilden sich gefährlich zu begehende Schneedecken, so haben die Anwesensbesitzer die Trottoirs, Gehwege, Treppen und Trittvorlagen vor ihren Anwesen mit Sand, Asche oder Sägespähnen und zwar auch ohne Aufforderung der Polizeibehörde zu bestreuen.

Das Streuen hat so zu geschehen, daß von morgens 7 Uhr bis abends 8 Uhr der Entstehung gefährlicher Glätte stets vorgebeugt ist.

Eisschleifen, Schlittenfahren.

§ 72. Das Eisschleifen und Schlittschuhlaufen auf öffentlicher Straße, sowie das Fahren mit kleinen Handschlitten abhängige Straßen herab oder auf Trottoirs und Fußwegen ist untersagt.

Die Anwesensbesitzer haben die vor ihren Anwesen sich bildenden Eisschleifen entweder sofort aufzuhauen oder mit Sand, Asche oder Sägspähnen zu bestreuen.

Säuberung der Trottoirs bei Tauwetter.

§ 73. Bei Tauwetter sind die Trottoirs und Fußwege von Schnee, Eis und Straßenkot vollständig zu säubern und zwar, wenn das Tauwetter unter Tags eintritt, jeweils ohne Verzug, wenn dasselbe aber zur Nachtzeit eingetreten ist, bis spätestens 8 Uhr morgens.

Wo sich keine Trottoirs oder Fußwege befinden, ist ein sauberer Gehweg herzustellen.

Aufeisen und Säuberung der Straßen von Schnee und Eis.

§ 74. Das Aufhauen der Schnee- und Eismassen auf den gepflasterten Straßen und Plätzen, sowie das Wegschaffen derselben bei eintretendem Tauwetter hat innerhalb der in jedem Falle von der Polizeibehörde bekannt gegebenen Zeitfrist zu geschehen.

Die Straßen sind hiebei von jedem Unrat zu reinigen.

§ 75. Bezüglich der Verpflichtung zur Säuberung der öffentlichen Straßen von Schnee und Eis, sowie der Verantwortlichkeit für die Vornahme der Säuberung gelten dieselben Bestimmungen, welche für die Straßenreinigung (siehe §§ 93, 97 und 102) gegeben sind.

Abladeplätze.

§ 76. Die auf Haufen gebrachten und von der Straße zu entfernenden Eis- und Schneemassen sind in Ermangelung besonderer polizeilicher Anordnungen binnen 3 Tagen auf dem rechten Mainufer entweder zwischen der Ausfahrt an der Johannitergasse und dem Schießhause, oder zwischen der eisernen Ladehalle am Krahnenplatze und der Luitpoldbrücke, auf dem linken Mainufer von Tivoli bis zur Luitpoldbrücke vom Wagen aus direkt in den Fluß zu werfen.

Das Abladen von Schnee- und Eismassen auf die Mainquais, sowie das Hinterbringen derselben von der Straße in die Häuser und Hofräume ist verboten.

§ 77. Die Besitzer der an der öffentlichen Straße gelegenen Gebäude haben von den Dachungen, Dachgesimsen und Rinnen bei eintretendem Tauwetter die dort lastenden oder hängenden Schnee- und Eismassen, soferne eine Gefahr des Abrutschens oder Abfallens besteht, unter Aufstellung der erforderlichen Warnungszeichen abräumen zu lassen.

Es ist jedoch verboten, von den Dächern der Häuser — wie auch aus den Hofräumen — Schnee und Eis auf öffentliche Straßen ohne besondere polizeiliche Erlaubniß abzulagern oder abzuladen, es sei denn,

a) daß das Aufladen und Wegfahren im Hofe nicht stattfinden kann,

b) daß Schnee und Eis von den Dächern nicht anders als nach der Straße zu abgeworfen werden kann. (Vergleiche § 7 und 27 der angef. oberpolizeilichen Vorschriften vom 5. April 1873.)*)

In den bezeichneten Fällen ist die zeitweise Aufhäufung in den Straßen, insoweit hiedurch die Passage nicht gehemmt wird, zwar gestattet, das Abfahren selbst auf die bestimmten Abladeplätze muß aber noch an demselben Tage erfolgen.

C. Die Reinlichkeit auf öffentlichen Straßen.

I. Reinhaltung von Straßen, Höfen u. s. w.

Ausgießen von Flüssigkeiten u. Auswerfen von Unrat 2c. 2c. auf die Straße.

§ 78. Jede Verunreinigung der öffentlichen Straßen und Anlagen, sowie das Auswerfen, Ausschütten und Ausfließenlassen von Flüssigkeiten jeder Art, oder das Auswerfen von Stoffen, welche unangenehme oder schädliche Ausdünstungen verbreiten können, gifthaltiger Natur oder eckelerregend sind, ist untersagt. (Vergl. § 3 der oberp. Vorschr. v. 5. April 1873.)

§ 79. Auch die Höfe, Durchgänge, Feuergänge, Winkel u. s. w., welche im Privateigentum sich befinden, sind von vorbezeichneten Stoffen und von unreinen Flüssigkeiten stets frei zu halten.

Abfälle und Schutt.

§ 80. Abfälle irgend welcher Art, ferner (bei Abbruch von Gebäuden oder sonstigen Gelegenheiten), Balken, Steine, Schutt oder sonstige Gegenstände dürfen auf die öffentliche Straße nicht geworfen werden.

---

*) Art. 93 d. P.-St.-G.-B.

Der Schutt muß bei Bauführungen, sowie beim Auf- und Abladen zur Vermeidung von Staub ausgiebig mit Wasser bespritzt werden.

Tote Tiere.

§ 81. Es ist verboten, tote Tiere oder Teile derselben auf die Straße zu werfen.

Auf der Straße liegende tote Tiere, wie Hunde, Katzen, Ratten, Vögel hat der zur Straßenreinigung verpflichtete Anwesensbesitzer sofort wegschaffen zu lassen.

Verunreinigung der Bäche.

§ 82. In die durch die Stadt fließenden Bäche dürfen Tiere oder Gegenstände nicht geworfen werden.

Laufenlassen von Federvieh. Taubenschläge.

§ 83. Das Herumlaufenlassen von Federvieh in den öffentlichen Straßen und Anlagen, ferner das Anbringen von Taubenschlägen welche in öffentliche Straßen hineinragen, ist verboten.

Waschen an Brunnen und auf der Straße.

§ 84. An öffentlichen Brunnen oder auf den Trottoirs und Fußwegen Gefäße, Wagen, Kleidungsstücke oder andere Gegenstände zu waschen, bezw. zu reinigen, ist verboten.

Auf den Straßen dürfen Gegenstände nur mit polizeilicher Erlaubniß gereinigt werden.

Natürliche Bedürfnisse.

§ 85. Die Befriedigung der natürlichen Bedürfnisse in öffentlichen Anlagen und bewohnten Straßen ist untersagt.

Oeffentliche Aborte.

§ 86. Die Verunreinigung der öffentlichen Aborte und Pissoirs ist verboten.

Transport flüssiger oder leicht zerstreubarer Gegenstände.

§ 87. Wagen und andere Transportmittel, welche zum Fortschaffen flüssiger oder leicht zerstreubarer Gegenstände, wie Bauschutt, Eis u. s. w. dienen, müssen so eingerichtet sein, daß von der Ladung nichts verloren gehen und die Straße verunreinigen kann.

Haftbar hiefür sind die Eigentümer und Führer des Fuhrwerks.

Transport übelriechender Gegenstände.

§ 88. Gegenstände, welche einen üblen Geruch verbreiten, desgleichen Blut, dürfen nur in wohlverschlossenen Behältern transportirt werden.

Ausführen von Dung und Jauche.

§ 89. Das Ausführen trockenen Dunges ist zu jeder Zeit gestattet, wenn das Aufladen im Hofraum erfolgt. Ist letzteres unmöglich, so darf Ladung und Ausfuhr nur zur Nachtzeit geschehen.

Nasser d. h. tropfender Dung, sowie Abtritts- und Stalljauche darf nur in der Zeit von nachts 11 Uhr bis morgens 5 Uhr geladen und ausgeführt werden und zwar in Fässern oder Behältern, die so fest und dicht geschlossen sind, daß ein Durchdringen der Jauche oder eines üblen Geruches derselben unmöglich ist.

Das Füllen der Fässer mit Jauche auf der Straße ist verboten, wenn ein entsprechender Hofraum vorhanden ist.

Die Lagerung oder Verwendung von Abtrittsdung und Abtrittsjauche in Grundstücken, in deren Nähe sich bewohnte Anwesen befinden, ist untersagt.*)

Räumung der Abtritte.

§ 90. Die Räumung der Abtritte darf nur in

---

*) § 6 d. oberp. V. v. 5. IV. 1873.

der Zeit von nachts 11 Uhr bis morgens 5 Uhr vorgenommen werden.

Nach beendigter Arbeit ist unverzüglich jede etwa entstandene Verunreinigung der Hofräume, Trottoirs, Straßen oder Straßenrinnen vollständig, insbesondere durch Abschwemmung mit Wasser und genügendes Abkehren zu beseitigen.

Die Räumung hat sich auf eine vollständige Ausleerung der Gruben zu erstrecken und muß dabei der gesammte Inhalt fortgeschafft werden.

Für Beobachtung vorstehender Bestimmungen ist der betreffende Anwesensbesitzer verantwortlich.

II. Reinhaltung der Luft und des Bodens.

Ausstauben und Ausklopfen von Gegenständen.

§ 91. Es ist verboten, auf öffentlicher Straße, sowie an Thüren, Fenstern, Balkonen, Dachöffnungen u. s. w., welche dahin ausmünden, Wäsche, Betten, Matrazen, Fußdecken, Kleidungsstücke u. dergl. andere Gegenstände auszuklopfen, auszuschütteln oder auszustauben.

Gewerbliche Anlagen.

§ 92. Die Besitzer gewerblicher Anlagen, welche bei ihrem Geschäftsbetriebe durch starken Rauch, Staub, Dampf oder sonstige üble Gerüche die Luft, oder durch ihre Abfallstoffe den Boden in einer die Gesundheit gefährdenden oder in erheblichem Grade belästigenden Weise verunreinigen, sind gehalten, auf Auffordern der Polizeibehörde diejenigen Vorkehrungen zu treffen, welche zur Beseitigung oder Verminderung dieser Verunreinigung dienen.

III. Straßenreinigung.

Straßenreinigungspflicht und Vornahme der Reinigung.

§ 93. Zur Straßenreinigung sind die Haus- oder Anwesensbesitzer verpflichtet.

Dieselben haben auf die ganze Länge ihres Haus- und Grundbesitzes die Trottoirs täglich spätestens bis 8 Uhr morgens, dagegen die gepflasterte Straße bis zur Mitte der Fahrbahn sowie die an der Straße befindlichen Rinnen jeden Mittwoch und Samstag und zwar vom 1. April bis 1. Oktober spätestens bis 6 Uhr abends, in den übrigen Monaten spätestens bis 4 Uhr abends von jedem Staub und Schmutz sorgfältig reinigen zu lassen.

Bei trockenem, frostfreiem Wetter sind die Trottoirs, Straßen u. s. w. vor dem Kehren ausgiebig mit reinem Wasser zu besprengen und die gepflasterten Straßenrinnen mit solchem auszuschwemmen. Zur Frostzeit ist beides untersagt.

Fällt auf Mittwoch oder Samstag ein Feiertag, so ist die Reinigung der Straße am vorhergehenden Werktage in der angegebenen Zeit vorzunehmen.

Freihaltung der Kanalöffnungen.

§ 94. Die Kanaleinläufe müssen stets von allen, den Wasserablauf hindernden Gegenständen freigehalten werden.

Unrat darf in die Kanaleinläufe nicht gekehrt, sondern muß von der Straße sofort entfernt werden.

Säuberung der Straßen bei besonderer Verunreinigung.

§ 95. Sind Straßen, Trottoirs u. s. w. durch das Lagern, den Transport oder das Auf- und Abladen von Waaren und Materialien, durch Füttern von

Vieh, oder sonst verunreinigt worden, so ist sofort eine Säuberung vorzunehmen und der Unrat fortzuschaffen.

Unbeschadet der Verpflichtung hiezu seitens jener Personen, welche die Verunreinigung verursacht haben, sind für die Reinigung die im allgemeinen zur Reinigung des betreffenden Straßenteils verpflichteten Anwesensbesitzer verantwortlich.

Außerdem sind Wirte, vor deren Anwesen von ihren Gästen Vieh gefüttert und Waren auf- oder abgeladen werden, bei hiedurch verursachter Verunreinigung der Straße für sofortige Reinigung auch jenes Straßenteils verantwortlich, dessen Reinigung ihnen sonst nicht obliegt.

Straßenbegießung.

§ 96. Bei trockener, frostfreier Witterung haben die Besitzer von Anwesen in bewohnten Straßen die Trottoirs, Straßen u. s. w. auf die ganze Länge ihres Haus- und Grundbesitzes bis zur Mitte der Fahrbahn, — soweit nicht die Stadt die Bespritzung besorgt, — täglich morgens zwischen 7 u. 8 Uhr ausgiebig mit reinem Wasser zu begießen.

Reinigungspflicht an freien Plätzen.

§ 97. Die Besitzer jener Anwesen, welche an freien, umwohnten Plätzen liegen, sind verpflichtet zur Reinigung und Besprengung des Trottoirs, der Straßenrinnen und der Hälfte der den freien Platz umgebenden Fahrbahn, soferne diese gepflastert ist.

Ist eine deutlich erkennbare Fahrbahn nicht vorhanden, so ist von dem freien Platze eine Fläche von 4 m vom Trottoirrande ab zu reinigen und zu besprengen.

Fehlen auch die Trottoirs, so erstreckt sich die Reinigungs- und Besprengungspflicht auf eine Fläche von 8 m entlang der Anwesen.

Besondere Anordnungen.

§ 98. Den jeweiligen besonderen polizeilichen Anordnungen bezüglich des Begießens oder der Reinigung bei besonderen Anlässen ist innerhalb des jedesmal angegebenen Zeitraumes Folge zu leisten.

Straßenkehrricht, Zuschieben von Unrat.

§ 99. Der auf Haufen gebrachte Straßenkehricht oder Kot ist von der Straße sogleich zu entfernen.

Kehricht in einen Winkel auf offener Straße zu bringen, ist untersagt.

Auch ist verboten, bei der Straßenreinigung den Schmutz, Unrat, dann den Schnee und das Eis, überhaupt alle Stoffe, deren Beseitigung im Interesse der öffentlichen Reinlichkeit oder des Verkehrs geboten ist, dem Nachbarn zuzuschieben oder zuzuleiten.

Kehrichtabfuhr.

§ 100. Kehricht und Abfälle, welche mit dem regelmäßig in den Straßen verkehrenden Kehrichtwagen abgefahren werden sollen, sind in feste Körbe oder sonstige hiezu geeignete und haltbare Geschirre zu fassen und vor dem Hause aufzustellen.

Es darf diese Aufstellung jedoch nur kurz vor dem Zeitpunkte, zu welchem der Kehrichtwagen die betreffende Straße passirt, erfolgen.

Hat der Kehrichtwagen die Straße passirt, so sind die betreffenden Gefäße sofort wieder zu beseitigen.

Das Aussuchen der mit Kehricht gefüllten und auf der Straße aufgestellten Gefäße ist untersagt.

Reinigung der Bäche.

§ 101. Für die Reinigung der Bäche sind die hiefür bestehenden besonderen Vorschriften maßgebend.

Binnen 24 Stunden ist der ausgehobene Schlamm von dem zur Reinigung Verpflichteten von der Straße

zu entfernen und die verunreinigte Straße mit reinem Wasser abzuwaschen.

Verboten ist, den ausgehobenen Schlamm wieder in den Bach zu werfen.

Verantwortlichkeit.

§ 102. Verantwortlich für die Einhaltung der Bestimmungen über Straßenreinigung und Straßenbesprengung ist der jeweilige Anwesensbesitzer als solcher.

Durch etwaiges Uebereinkommen mit den Mietern oder dem Dienstpersonal wird der Anwesensbesitzer von seiner Haftbarkeit nicht befreit.

Den Anwesensbesitzern wird gleichgeachtet, wer ärarialische oder städtische Gebäude oder Gebäude von Stiftungen, Korporationen u. dergl. verwaltet.

D. Die Ruhe auf öffentlichen Straßen.

Transport von Metallstangen u. s. w.

§ 103. Gegenstände, wie Bleche, Metallstangen u. dergl., welche beim Transporte mittels Wagen ein starkes Geräusch verursachen, müssen so auf Stroheinlagen ruhen oder derartig verpackt sein, daß der Entstehung starken Geräusches vorgebeugt wird. Solches Geräusch ist auch bei dem Auf- und Abladen zu vermeiden.

Musikaufführungen.

§ 104. Musikaufführungen dürfen auf öffentlicher Straße nur mit Genehmigung der Polizeibehörde stattfinden.

Das Musizieren in Zimmern bei geöffneten Fenstern oder im Freien kann in besonderen Fällen polizeilich untersagt werden.

E. Schlußbestimmungen.

Anordnungen der Aufsichtsorgane.

§ 105. Den auf Grund vorstehender ortspolizeilicher Vorschriften ergehenden Anordnungen der polizeilichen Aufsichtsorgane zur Erhaltung der Sicherheit, Bequemlichkeit und Ruhe auf öffentlichen Straßen ist unbedingt Folge zu leisten.

§ 106. Wer die ihm nach Maßgabe gegenwärtiger Vorschriften obliegenden Verpflichtungen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt, hat abgesehen von der Bestrafung zu gewärtigen, daß auf seine Kosten von Amtswegen das Erforderliche sogleich veranlaßt wird.

Strafbestimmungen.

§ 107. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Vorschriften werden an Geld bis zu sechzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen gestraft.

Inkrafttreten.

§ 108. Gegenwärtige Vorschriften treten am 30. Tage nach ihrer Verkündigung in den hiesigen Localblättern in Kraft.*)

Mit diesem Zeitpunkte verlieren ihre Geltung nachstehende ortspolizeiliche Vorschriften des unterfertigten Stadtmagistrats:

1.	vom	5. Mai	1868,	betr.	die Reit- u. Fahrordnung,
2.	„	5. „	1868,	„	„ Straßenpolizeiordnung,
3.	„	5. „	1868,	„	den Verkehr auf öffentlichen Straßen und Plätzen,
4.	„	5. „	1868,	„	die Straßenreinigung,
5.	„	5. Juni	1868,	„	den Verkehr auf öffentlichen Straßen und Plätzen,
6.	„	5. „	1868,	„	den Verkehr auf den Straßen und Wegen außerhalb der Stadt,

---

*) 23. Juli 1890.

7.	vom 15. Juni 1874,	betr.	den Verkehr auf öffentlichen Straßen und Plätzen,
8.	„ 1. April 1881,	„	den Schutz der städtischen Feldwege,
9.	„ 9. Febr. 1883,	„	die Erhaltung der Sicherheit auf öffentl. Straßen,
10.	„ 2. Aug. 1884,	„	das Reiten u. Fahren über den Viehmarktplatz,
11.	„ 29. Mai 1885,	„	die Reit- und Fahrordnung,
12.	„ 12. Oktb. 1886,	„	die Reit- und Fahrordnung,
13.	„ 28. Dez. 1886,	„	die Sicherung des Verkehrs,
14.	„ 1. Febr. 1887,	„	die Reit- und Fahrordnung,
15.	„ 15. April 1887,	„	die Reit- und Fahrordnung.

Würzburg, den 14. Februar 1890.

Stadtmagistrat.

gez. Dr. **Steidle.**

gez. **Brand.**
gez. **Herzog.**

Verzeichnis

der Straßen und Straßenstrecken, welche unter $4^1/_2$ m breit sind und deshalb als „enge Straßen" im Sinne der Straßenpolizeiordnung vom 14. Febr. 1890 nicht schneller als im Schritt befahren werden dürfen.

I. District.

1. Bärengasse,
2. Die Bohnesmühlgasse zwischen Haus-Nr. 1 u. dem Pleicherkirchplatz,
3. Haugerkirchgäßchen,
4. Die Huebersgasse von Haus-Nr. 4 bis zur Kapuzinergasse,
5. Die Handgasse von Haus-Nr. 1 bis 3,
6. Pleicher Schulgasse,
7. Pleicherpfarrgasse,
8. Reißgrubengasse,
9. Schuttgasse,
10. Die Strohgasse von Hs.-Nr. 18 bis zur Semmelstraße.

II. District.

1. Blasiusgasse,
2. Dettelbachergasse,
3. Gressengasse,
4. Grabengäßchen,
5. Der Grabenberg von Haus-Nr. 4 bis zur Oberthürgasse Haus-Nr. 15,
6. Hahnenhof,
7. Häfnersgasse,
8. Herzogengasse,
9. Die Herrngasse von Haus-Nr. 4 bis 6,
10. Eichhorngasse,
11. Im Hammel,
12. Ingolstädterhof,
13. Langgasse,
14. Maulhardsgasse,

15. Marktgasse,
16. Domerpfarrgasse,
17. Pommersgasse,
18. Schustergasse,
19. Stockfischgäßchen,
20. Die Oberthürgasse von Haus-Nr. 2 bis 4 und auf die Länge des Anwesens Nr. 14 gen. Straße,
21. Ulmergasse,
22. Wöllergasse.

III. District.

1. Arztlade,
2. Braunshof,
3. Die Domerpfaffengasse zwischen der Domerschulgasse und der Ebrachergasse,
4. Franziskanergasse,
5. Die 2 Glockengassen,
6. Gothengasse,
7. Die Kettengasse von Haus-Nr. 38 bis 40,
8. Obere Bocksgasse,
9. Rittergasse,
10. Rothscheibengasse,
11. Schüttgasse,
12. Sterngasse,
13. Untere Bocksgasse,
14. Die Ursulinergasse auf die Länge der Anwesen Wohlfahrtsgasse Nr. 13 und Franziskanergasse Nr. 10 und auf die Länge des Anwesens Franziskanergasse Nr. 1,
15. Wohlfahrtsgasse.

IV. District.

1. Badersgasse,
2. Elephantengasse,
3. Peterer Pfarrgasse.
4. Die Rosengasse von Hs.-Nr. 17 bis zur Sanderstraße,
5. Der Zwinger von Hs.-Nr. 8 bis Hs.-Nr. 28.

V. District.

1. I. Felsengasse,
2. II. Felsengasse,
3. III. Felsengasse,
4. Große Katzengasse,
5. Hintere Fischergasse,
6. Kleine Katzengasse,
7. Spitalgasse,
8. Saalgasse,
9. I. Schloßgasse.

Anhang.

I. Reichsstrafgesetzbuch.

§ 366. Mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark oder mit Haft bis 14 Tagen wird bestraft:

2. wer in Städten oder Dörfern übermäßig schnell fährt oder reitet, oder auf öffentlichen Straßen oder Plätzen der Städte oder Dörfer mit gemeiner Gefahr Pferde einfährt oder zureitet; *)
3. wer auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder Wasserstraßen das Vorbeifahren Anderer mutwillig verhindert; **)
4. wer in Städten mit Schlitten ohne feste Deichsel oder ohne Geläute oder Schelle fährt; ***)
5. wer Tiere in Städten oder Dörfern, auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen, oder an anderen Orten, wo sie durch Ausreißen, Schlagen oder auf andere Weise Schaden anrichten können, mit Vernachlässigung der erforderlichen Sicherheitsmaßregeln stehen läßt oder führt; †)
7. wer Steine oder andere harte Körper oder Unrat auf Menschen, auf Pferde oder andere Zug- oder Lasttiere, gegen fremde Häuser, Gebäude oder Einschließungen, oder in Gärten oder eingeschlossene Räume wirft; ††)
8. wer nach einer öffentlichen Straße oder Wasserstraße, oder nach Orten hinaus, wo Menschen zu verkehren pflegen, Sachen, durch deren Umstürzen oder Herabfallen Jemand beschädigt werden kann,

---

*) §§ 4, 30 u. 33. **) §§ 21 u. 22. ***) § 9.
†) § 18. ††) § 68.

ohne gehörige Befestigung aufstellt oder aufhängt, oder Sachen auf eine Weise ausgießt oder auswirft, daß dadurch Jemand beschädigt oder verunreinigt werden kann;*)

9. wer auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder Wasserstraßen Gegenstände, durch welche der freie Verkehr gehindert wird, aufstellt, hinlegt oder liegen läßt;**)

10. wer die zur Erhaltung der Sicherheit, Bequemlichkeit, Reinlichkeit und Ruhe auf den öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder Wasserstraßen erlassenen Polizei-Verordnungen übertritt.

§ 367. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

12. wer auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen, auf Höfen, in Häusern und überhaupt an Orten, an welchen Menschen verkehren, Brunnen, Keller, Gruben, Oeffnungen oder Abhänge dergestalt unverdeckt oder unverwahrt läßt, daß daraus Gefahr für Andere entstehen kann;***)

14. wer Bauten oder Ausbesserungen von Gebäuden, Brunnen, Brücken, Schleusen oder anderen Bauwerken vornimmt, ohne die von der Polizei angeordneten oder sonst erforderlichen Sicherungsmaßregeln zu treffen;†)

§ 368. Mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft:

9. wer unbefugt über Gärten oder Weinberge, oder vor beendeter Ernte über Wiesen oder bestellte Aecker, oder über solche Aecker, Wiesen, Weiden oder Schonungen, welche mit einer Einfriedigung versehen sind, oder deren Betreten durch Warnungszeichen untersagt ist, oder auf einem durch Warn-

---

*) §§ 54 u. 78. **) § 56. ***) § 44. †) §§ 45 ff.

ungszeichen geschlossenen Privatwege geht, fährt, reitet oder Vieh treibt.

§ 370. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

1. wer unbefugt ein fremdes Grundstück, einen öffentlichen oder Privatweg oder einen Grenzrain durch Abgraben oder Abpflügen verringert;
2. wer unbefugt von öffentlichen oder Privatwegen Erde, Steine oder Rasen, oder aus Grundstücken, welche einem Anderen gehören, Erde, Lehm, Sand, Grand oder Mergel gräbt, Plaggen oder Bültten haut, Rasen, Steine, Mineralien, zu deren Gewinnung es einer Verleihung, einer Konzession oder einer Erlaubniß der Behörde nicht bedarf, oder ähnliche Gegenstände wegnimmt.

II. Das Polizeistrafgesetzbuch

für das Königreich Bayern vom 26. Dezember 1871.

Art. 2. In Bezug auf die Zuständigkeit zur Erlassung der in Art. 1 bezeichneten allgemeinen Vorschriften für die im Strafgesetzbuche für das deutsche Reich behandelten Materien wird bestimmt:

Ziff. 6. Die nach § 366 Ziffer 10 zulässigen Polizeiverordnungen zur Erhaltung der Sicherheit, Bequemlichkeit, Reinlichkeit und Ruhe auf den öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen werden durch oberdistrikts-, oder ortspolizeiliche Vorschriften erlassen.

Art. 44. An Geld bis zu zwanzig Thalern (nun bis zu sechzig Mark) oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird gestraft, wer außer den Fällen des § 366 Ziffer 10 des Strafgesetzbuches für das deutsche Reich den besonders bekannt gemachten polizeilichen Anordnungen zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe,

Ordnung und Sicherheit bei Volksfesten, religiösen Feierlichkeiten, Truppenbewegungen, Eisenbahnbauten und sonstigen außergewöhnlichen Ansammlungen größerer Menschenmassen zuwiderhandelt.

Die in Absatz I bezeichneten Anordnungen werden durch ober- oder districtspolizeiliche Vorschrift in dringenden Fällen durch Verfügung der Distrikts- oder Ortspolizeibehörde erlassen.*)

Art. 84. Wer an Orten, wo Personen oder fremdes Eigentum beschädigt werden können, Tiere geflissentlich reizt, scheu oder wild macht, wird an Geld bis zu zwanzig Thalern (nun bis zu 60 Mark) oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen gestraft.**)

Art. 85. An Geld bis zu fünf Thalern (nun bis zu fünfzehn Mark) oder mit Haft bis zu drei Tagen wird gestraft, wer scheue oder mit gefährlichen Fehlern behaftete Pferde mit Kenntnis dieses Umstandes einem Anderen ohne Warnung und Belehrung zum Gebrauche überläßt oder an bestellte Fuhren spannt.***)

Art. 87. Mit Haft bis zu vierzehn Tagen oder an Geld bis zu zwanzig Thalern (nun bis zu sechzig Mark) wird gestraft, wer vorsätzlich und unbefugt

1. die zur Verhütung von Unglücksfällen angebrachten Schutzmittel, Sperrungs- oder Warnungszeichen entfernt oder für ihren Zweck unbrauchbar macht†) oder
2. die zur öffentlichen Beleuchtung bestimmten Laternen von ihrer Stelle entfernt oder auslöscht††) oder
3. die zur Hilfe bei öffentlichen Notfällen bestimmten Gerätschaften entfernt, für ihren Zweck unbrauchbar macht oder deren Gebrauch verhindert.

Wer Gegenstände der in Ziffer 1—3 bezeichneten

---

*) § 27. **) § 68. ***) § 40.
†) §§ 44—47. ††) § 57.

Art aus Fahrlässigkeit beschädigt, oder für ihren Zweck unbrauchbar gemacht hat und nicht sofort für angemessene Wiederherstellung Sorge trägt, wird an Geld bis zu fünf Thalern (nun bis zu fünfzehn Mark) gestraft.

Art. 89. An Geld bis zu zwanzig Thalern (nun bis zu sechzig Mark) oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird gestraft, wer außer Notfällen

1. in den Gräben öffentlicher Straßen reitet oder fährt oder
2. in den Gräben, auf den Böschungen oder Dämmen einer Staats-, Distrikts- oder kunstmäßig gebauten Gemeindestraße Vieh treibt oder absichtlich weiden läßt, insoferne nicht von Seite der Oberpolizei Ausnahmen zugelassen werden.

Wer Vieh über die Straße und deren Zugehörungen treibt, um auf Grundstücke zu gelangen, auf welchen er Trieb- und Weiderecht hat, und bei welchen besondere Uebergänge nicht vorhanden sind, unterliegt keiner Strafe.

Art. 90. Wer außer den durch das Gesetz besonders vorgesehenen Fällen den Anordnungen zuwiderhandelt, welche über die Sicherstellung der öffentlichen Straßen, Wege, Plätze, Brücken und Stege gegen Beschädigungen erlassen sind, wird an Geld bis zu zwanzig Thalern (nun bis zu sechzig Mark) oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen gestraft.*)

Diese Anordnungen werden in Bezug auf Staatsstraßen und deren Zugehörungen durch oberpolizeiliche, in Bezug auf Distriktsstraßen und deren Zugehörungen durch distriktspolizeiliche, in den übrigen Fällen durch ortspolizeiliche Vorschriften erlassen.

Art. 91. Die auf Grund des § 366 Ziff. 9 des Straf-Gesetz-Buches für das deutsche Reich, sowie der Artikel

---

*) §§ 13—15.

89 und 90 des gegenwärtigen Gesetzes erkannten Geldstrafen werden zur Bildung eines Unterstützungsfondes für das zur Beaufsichtigung der Staats- und Distriktsstraßen verpflichtete Unterpersonal verwendet, wenn die Uebertretung in Bezug auf eine Staats- oder Distriktsstraße oder deren Zugehörungen verübt worden ist, in den übrigen Fällen fließen sie zu zwei Drittteilen in die Armenkasse des Orts der Uebertretung.

Art. 93. An Geld bis zu fünf Thalern (nun bis zu fünfzehn Mark) wird gestraft, wer außer den in § 366 Ziffer 10 des Strafgesetzbuches für das deutsche Reich erwähnten Fällen den Anordnungen der Ortspolizeibehörde über das Abladen von Unrat, Bauschutt, Schnee oder Eis zuwiderhandelt, und wer solche Gegenstände an fremde Gebäude, in oder auf solche oder auf fremde Grundstücke unbefugt ableert.*)

Art. 94. Wer außer den Fällen des § 366 Ziffer 10 des Strafgesetzbuches für das deutsche Reich den ortspolizeilichen Vorschriften oder in Ermangelung von solchen den distriktspolizeilichen Anordnungen über öffentliche Reinlichkeit in Städten, Märkten, Dörfern und sonstigen Ortschaften zuwiderhandelt, wird mit Geld bis zu zwanzig Thalern (nun bis zu sechzig Mark) oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen gestraft.

Art. 95. Wer öffentliche Denkmale, Statuen, Gemälde oder andere öffentlich aufgestellte Kunstgegenstände, wer öffentliche Spaziergänge oder Anlagen, Friedhöfe, Stadtthore, öffentliche oder Privatgebäude, öffentliche Brunnen, Wasserleitungen, im Freien befindliche und für den öffentlichen Gebrauch bestimmte Sitzbänke, Tische oder dergleichen Gegenstände aus Bosheit oder Mutwillen besudelt, oder den zur Sicherstellung der hier aufgeführten Gegenstände erlassenen ober-, distrikts- oder ortspolizeilichen Vorschriften und An-

---

*) §§ 56, 76 u 77.

ordnungen zuwiderhandelt, wird an Geld bis zu zwanzig Thalern (nun bis zu sechzig Mark) oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen gestraft.*)

Art 96. Die nach Maßgabe der Art. 92—95 erkannten Geldstrafen fließen zu zwei Dritteilen in die Armenkasse des Ortes der Uebertretung.

III. **Gesetz,**
die Einrichtung des die Kunststraßen im Königreiche Bayern befahrenden Fuhrwerkes betr. vom 25. Juli 1850.

Art. 1. Auf sämmtlichen Staatsstraßen und auf denjenigen Kreis- und Bezirksstraßen, welche bereits kunstgemäß oder doch vollkommen fahrbar hergestellt sind, muß alles Fuhrwerk, welches dem Handels- und Gewerbszwecke dient oder Gegenstände verführt, die zum Verkaufe oder zur Verarbeitung für den Verkauf bestimmt sind, nach Maßgabe der Anzahl der angespannten Zugtiere mit Radfelgen versehen sein, welche mindestens nachbezeichnete Breite haben:

Bezeichnung des Fuhrwerkes und Anspannes.	Breite der Felgen im				
	rheinischen Maße	bayerischen Maße		pfälzischen Maße	
	Duodezimal	Duodezimal		Centimeter	Millimeter
	Zoll	Zoll	Lin.		
I. 2rädriges Fuhrwerk mit 2 Pferden bespannt .	4	4	3½	10	5
II. 2rädr. Fuhrwerk mit 3 od. 4 Pferden bespannt .	6	6	5½	15	7
III. 4rädriges Fuhrwerk mit 2 Pferden bespannt .	2½	2	8½	6	6

---

*) § 45.

Bezeichnung des Fuhrwerkes und Anspannes.	Breite der Felgen im				
	rheinischen Maße	bayerischen Maße		pfälzischen Maße	
	Duodezimal	Duodezimal		Centimeter	Millimeter
	Zoll	Zoll	Lin.		
IV. 4rädriges Fuhrwerk mit 3 oder 4 Pferden bespannt . . .	4	4	$3^1/_2$	10	5
V. 4rädriges Fuhrwerk mit 5 bis 8 Pferden bespannt . . .	6	6	$5^1/_2$	15	7

Art. 2. Wenn an einem Fuhrwerke Räder von verschiedener Felgenbreite angebracht sind, darf jedenfalls die Felge keines Rades eine geringere, als die der Bespannung des Fuhrwerkes entsprechende Breite haben, den Fall einer augenblicklichen Aushilfe in Folge eines Radbruches ausgenommen.

Art. 3. Bezüglich der Bespannung werden zwei Ochsen, Stiere, Kühe oder Esel einem Pferde gleich gerechnet.

Art. 4. Zweirädriges Fuhrwerk mit mehr als vier, und vierrädriges mit mehr als acht Zugtieren zu bespannen, ist verboten, außer wenn die Ladung aus einer unteilbaren Last, z. B. großen Bausteinen u. dgl., welche eine zahlreichere Bespannung erfordert, besteht. Solcher Transport mit mehr als acht Zugtieren darf nur unter den von der einschlägigen königlichen Kreisregierung, Kammer des Innern, für jeden einzelnen Fall zu bestimmenden Vorkehrungen geschehen.

Art. 5. Unter die im Art. 1 aufgeführte Bespannung sind jene Zugtiere nicht zu rechnen, welche als Vorspann angewendet werden, wenn

a) die Straße eine Steigung hat, für welche bei dem Abwärtsfahren das Einlegen des Radschuhes vorgeschrieben ist;

b) eine Straßenstrecke in einem Zustande sich befindet, welche die Umbauung erfordert;

c) wenn außerordentlich starker Schneefall oder plötzlich eingetretenes Thauwetter eine Vermehrung der Bespannung unumgänglich nöthig macht.

Die königlichen Kreisregierungen, Kammern des Innern, haben dergleichen unter lit. a und b begriffene Straßenstrecken durch örtliche Kundmachung und durch Anschlag zu bezeichnen und sind ermächtiget, aus Rücksicht auf die in kurzen Abständen sich wiederholenden Straßensteigungen diese Ausnahmsbestimmung bezüglich des Vorspannes auch noch auf andere Wegstrecken auszudehnen.

Art. 6. Von den in Artikel 1 über die Radfelgenbreite enthaltenen Vorschriften sind ganz befreit:

a) das landwirtschaftliche Fuhrwerk im engeren Sinne, welches zum Betriebe der landwirtschaftlichen Arbeiten und Verrichtungen, dann zur Beifuhr der für den eigenen ökonomischen Bedarf des Landwirtes als solchen erforderlichen Materialien dient, sodann das vierrädrig zweispännige Fuhrwerk, durch welches selbst erzeugte landwirtschaftliche Produkte mit eigenem Geschirre zu Markt gebracht werden;

b) das Fuhrwerk, welches bei dem Wiederaufbau der durch die Elemente zerstörten Bauwerke in dringenden Fällen zur Beibringung von Bau-Materialien ohne Lohnanspruch geleistet wird, (sogenannte Bittfuhren);

c) Luxus- und Reisewägen, sowie das bloß zum Personentransport dienende Fuhrwerk, vorbehaltlich der Bestimmung des nachstehenden Artikels 8.

Art. 7. Ebenso findet die Vorschrift der Felgenbreite auf dasjenige Fuhrwerk keine Anwendung, welches,

zunächst für bloße Verbindungs- dann Feld- und Waldwege bestimmt, nur eine ganz kurze Strecke auf Staats-, Kreis- und Bezirksstraßen (Artikel 1) zu fahren veranlaßt ist. Die königlichen Regierungen, Kammern des Innern, haben diese kurzen Strecken, wo eine solche Ausnahmsbestimmung zulässig ist, durch örtliche Kundmachungen im Anschlag zu bezeichnen.

Art. 8. Die Breite der Felgen aller Postwägen (zum Personen- und Waarentransporte), dann aller zum gewerbsmäßigen Personen-Transporte gebrauchten Wägen, wird bei einer Bespannung von drei und mehr Pferden zu mindestens zwei und ein halb Zoll rheinisch (zwei Zoll acht und eine halbe Linie bayerisch oder sechs Centimeter und sechs Millimeter pfälzisch) festgesetzt.

Art. 9. Auf allen Staats-, Kreis- und Bezirksstraßen ist für alles Fuhrwerk ohne Unterschied, mit einziger Ausnahme des Militär-, Transport- und Geschütz-Fuhrwesens, verboten, mit Radfelgen zu fahren, an welchen

a) die Köpfe der Radnägel oder Schrauben nicht eingelassen sind, sondern vorstehen, oder
b) deren Radbeschlag, das ist der auf die Radfelge aufgelegte Metallreif, so construirt ist, daß er keine gerade Oberfläche bildet; die durch Abnützung bewirkte Abrundung der Reifränder wird jedoch als dieser Vorschrift nicht zuwiderlaufend erachtet.

   Bei vierrädrigem zweispännigen Fuhrwerke ist es hinreichend, wenn die Köpfe der Nägel auf dem Reife plattgeschlagen sind, so daß dieselben keine kopfähnliche kantige Erhöhung bilden.

Art. 10. Der Gebrauch der Vorrichtungen, welche zum Schutze des Fuhrwerkes gegen das Abgleiten auf abhängigen Wegflächen, bei dem Glatteise oder

bei glatter Schneebahn angebracht werden, wie die sogenannten Eisnägel, wird nur für die Dauer des veranlassenden Zustandes in der Regel für die Zeit vom 1. November bis letzten März gestattet.

Die Distriktspolizeibehörde ist jedoch ermächtigt, nach Maßgabe besonderer Verhälnisse hierin Modificationen eintreten zu lassen.

Art 11. Die Breite der Ladung auf Frachtwägen darf — mit Ausnahme einer unteilbaren Last — neun Fuß bayer. oder zwei Meter drei und sechzig Centimeter nicht überschreiten.

Bei Ladungen, die aus Wolle, Federn, Hopfen, Tabakblättern in offenen Büscheln und derartigen Gegenständen bestehen, welche sich beim Fahren durch ihr natürliches Gewicht und das Rütteln des Wagens auszudehnen pflegen, wird eine Ueberschreitung der Ladungsbreite nicht bestraft, wenn der Fuhrmann durch ein polizeiliches oder zollamtliches Attest sich ausweist, daß die Ladung früher die normalmäßige Breite gehabt habe; er ist jedoch anzuhalten, an dem nächsten hiezu geeigneten Orte seine Ladung auf die vorschriftsmäßige Breite zurückzubringen.

Das Anbringen von Seitensitzen an den Wägen (mittelst eingesteckter Bretter u. s. w.) ist allgemein untersagt.

Art. 12. Für den Grenzverkehr mit benachbarten Staaten können hinsichtlich der Breite der Radfelgen erleichternde Modificationen im Verordnungswege bestimmt werden.

Art. 13. Uebertretungen werden bestraft wie folgt:

a) jene der Vorschriften in Art. 1, 2, 4 und 8 über die Felgenbreite und Bespannung mit drei bis zwanzig Gulden.

b) jene der Vorschriften in Art. 9 u. 10 ü er den Radbeschlag mit drei bis fünfzehn Gulden:

c) jene der Vorschriften in Art. 11 über die Breite der Ladung und das Anbringen von Seitensitzen mit drei bis fünfundzwanzig Gulden.

Art. 14. Die Zumessung der Strafe innerhalb der im Art. 13 angegebenen Grenzen ist der Beurteilung des Gerichtes anheimgegeben, welches dabei namentlich den Grad des Abweichens von der Normalbestimmung, die zum Schaden zurückgelegte Wegstrecke und den etwaigen Rückfall zu berücksichtigen hat.

Art. 15. Umwandlungen von Geldstrafen in Arrest finden nach den im Strafgesetzbuche bestimmten Voraussetzungen und Normen statt.

Art. 16. Die Strafe trifft zunächst den bei dem Fuhrwerke betretenen Führer, welchem der Regreß gegen den Eigentümer vorbehalten bleibt.

Zugleich hat aber auch der Eigentümer zu haften und kann nach Beschaffenheit des Falles nebst dem Führer — bei dem Vorhandensein der allgemeinen Bedingungen strafrechtlicher Zurechnung — zur Strafe gezogen werden.

Art. 17. Von der wirklich erhobenen Geldstrafe fällt die eine Hälfte an die Lokal-Armenkasse jener Gemeinde, in deren Bezirk die Uebertretung entdeckt worden ist, die andere Hälfte wird zur Bildung eines Unterstützungsfondes für das zur Beaufsichtigung der Straßen verpflichtete Unterpersonal verwendet.

Art. 20. Eine Uebertretung, welche mit demselben Fuhrwerke an demselben Tage begangen wurde, kann nur einmal zur Strafe gezogen werden.

Wer wegen einer in den Artikeln 1 bis 9 incl. vorgesehenen Uebertretung während einer Fahrt oder Reise in Untersuchung genommen oder bestraft wird, darf, ohne wegen derselben Uebertretung einer weiteren Bestrafung zu unterliegen, die Reise oder

Fahrt fortsetzen und wieder an seinen Heimathsort zurückkehren.

Zum Nachweise solchen Falles hat derselbe bei einer der nächstgelegenen Gerichts- oder Ortsbehörde, in deren Bezirk die Uebertretung entdeckt ward, ein den Gegenstand der Uebertretung, die mutmaßliche Dauer und die Richtung der Hin- und Herreise enthaltendes Zeugnis zu erholen und bei wiederholter Beanstandung vorzuzeigen.

Art. 21. Gegenwärtiges Gesetz tritt am Tage der Verkündigung durch das Gesetzblatt in Wirksamkeit, womit die allerhöchste Verordnung vom 16. Juli 1840 nebst den späteren Zusatzbestimmungen außer Kraft gesetzt wird.

Für die Besitzer von vierrädrigem zweispännigen Fuhrwerke und von Wagen zum gewerbsmäßigen Personen-Transporte bei einer Bespannung mit drei und mehr Pferden, wird zur Herstellung ihrer Wägen in normalen Stand (Art. 1 Ziffer 3 u. Art. 8), eine Nachsicht auf 1 Jahr vom Tage der Gesetzes-Verkündigung gestattet.

Art. 22. Unsere Staatsminister des Handels und der öffentlichen Arbeiten, der Justiz und des Innern, sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Landtags-Abschied

vom 1. Juli 1856 Absch. III § 33.

Einige Modifikationen des Gesetzes vom 25. Juli 1850 über die Einrichtung des die Kunststraßen befahrenden Fuhrwerkes.

Dem an Uns gebrachten Antrage entsprechend, genehmigen wir mit Gesetzeskraft, daß dem Art. 5 des Gesetzes vom 25. Juli 1850, die Einrichtung des die Kunststraßen befahrenden Fuhrwerkes betreffend, am Schlusse die weitere Bestimmung beigefügt werde:

„ingleichen dem regelmäßigen Botenfuhrwerke für „die Zeit vom 1. November bis letzten März, sowie „bei neuer Bekiesung die Bespannung der mit vier„zölligen Radfelgen versehenen Wägen bis zu sechs „Pferden zu gestatten."

Bayerisches Gesetz
zur **Ausführung der Reichs-Strafprozeß-Ordnung** vom 18. August 1879.

Art. 2. Außer Kraft treten, vorbehaltlich der Bestimmung in Artikel 77, insbesondere:

Ziffer 11. Die Artikel 18 und 19 des Gesetzes vom 25. Juli 1850, die Einrichtung des die Kunststraßen im Königreich Bayern befahrenden Fuhrwerkes betreffend.

Art. 3. Von den bisher geltenden landesgesetzlichen Normen über Strafrecht und Strafverfahren bleiben mit dem im gegenwärtigen Gesetze enthaltenen Abänderungen und Zusätzen in Kraft:

Ziffer 10. Die strafrechtlichen Bestimmungen, welche enthalten sind in den Gesetzen über:

a) die Einrichtung des die Kunststraßen im Königreiche Bayern befahrenden Fuhrwerkes vom 25. Juli 1850 mit dem durch den Landtags-Abschied vom 1. Juli 1856 Absch. III § 33 verkündeten Zusatze.

IV. Ministerial-Bekanntmachung
vom 23. Juni 1862
über das Ausweichen der Reiter, Fuhrwerke und Viehheerden auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen.*)
(Regierungsbl. S. 1465.)

Auf Grund des Art. 145 Abs. I Ziffer 3 des Polizeistrafgesetzbuches (v. 10. Nov. 1861) wird über

*) § 9 d. M.-B. v. 4. I. 1872.

das Ausweichen der Reiter, Fuhrwerke und Viehheerden auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen verfügt, was folgt:

§ 1. Fuhrwerke und Reiter dürfen den zu Wagen oder Pferde befindlichen Mitgliedern des königlichen Hauses nicht vorfahren oder vorreiten.

Begegnen Fuhrwerke oder Reiter Sr. Majestät dem Könige oder Ihrer Majestät der Königin, wenn Allerhöchstdieselben Sich zu Wagen oder Pferde befinden, so haben sie rasch auf die Seite zu fahren oder zu reiten und solange zu halten, bis Ihre Majestäten vorüber sind.

Fuhrwerke und Reiter, welche andern, zu Wagen oder zu Pferde befindlichen Mitgliedern des königlichen Hauses begegnen, haben nach der entgegengesetzten Seite ganz auszuweichen.

§ 2. Alle sich entgegenkommende Post-Fuhrwerke haben wechselseitig zur rechten Hand auszuweichen.

§ 3. Den Extraposten und Postfuhrwerken jeder Art haben alle Nichtpostfuhrwerke nach der entgegengesetzten Richtung, welche der Postillon befährt, auf das von dem letzteren gegebene Zeichen ganz auszuweichen.

Große Lastwagen haben hierbei nach Beschaffenheit des Wagens zeitig auf die Seite zu lenken. Dieselben können zwar, wenn es ohne Sperrung des bequemen Vorüberkommens geschehen kann, gegen zweispännige leichte Postfuhren die Mitte der Straße behaupten, müssen aber in diesem Falle stillhalten, um das Postfuhrwerk ohne Aufenthalt und Unfall vorüber passiren zu lassen.

Als Zeichen zum Ausweichen stößt der Postillon in's Horn und erneuert den Postruf, wenn es nötig ist, in kurzen Pausen.

Wer das Ausweichen auf wiederholten Postruf unterläßt, ist straffällig.*)

---

*) § 19 des Reichsgesetzes über das Postwesen vom 28. Oktober 1871.

§ 4. Der Extrapost darf nicht vorgefahren werden, es sei denn, daß ein besonderer Umstand deren Weiterkommen hindern oder deren unterbrochenen, postordnungsmäßigen Lauf aufhalten sollte.

§ 5. Abgesehen von den in den §§ 1—4 behandelten Fällen gelten nachstehende Vorschriften:

I. Wenn die Breite und Beschaffenheit des Weges das Ausweichen gestattet:

1. Reiter und Viehheerden haben jedem ihnen begegnenden Fuhrwerke auszuweichen.

   Das Fuhrwerk hat jedoch bei engen Wegen den ihm begegnenden Reitern und Heerden den zum Passiren notwendigen Platz zu lassen und muß beim Vorbeitreiben einer Heerde erforderlichen Falles so lange anhalten, bis die Heerde vorbeigetrieben ist.

2. Kommen zwei Fuhrwerke, sowie Viehheerden oder Reiter einander entgegen, so haben die sich Begegnenden zeitig zur Hälfte rechts auszuweichen, d. h. rechts auf die Seite soweit einzulenken, daß die Hälfte des Weges frei bleibt.*)

3. Langsam fahrende Fuhrwerke, sowie Viehheerden haben die nachkommenden, schneller fahrenden Fuhrwerke und die nachkommenden Reiter auf das gegebene herkömmliche Zeichen links vorüberzulassen und daher auf die rechte Seite so auszuweichen, daß das andere Fuhrwerk oder der Reiter auf der anderen Seite vorbeikommen kann.

II. Wenn die Breite und Beschaffenheit des Weges das Ausweichen nicht gestattet:**)

1. Derjenige Leiter eines Fuhrwerkes, welcher das ihm entgegenkommende Fuhrwerk zuerst bemerken kann, hat an einem passenden Orte, oder da,

---

*) §§ 21 u. 22. **) § 24.

wo eigene Ausweiche-Stellen bestehen, an einer solchen Stelle mit seinem Fuhrwerke so lange zu halten, bis das andere Fuhrwerk vorübergefahren ist.

Fuhrleute haben sich auf solchen Wegen durch Rufen oder durch Klatschen mit der Peitsche, die Postillons mit dem Horne Zeichen zu geben.

2. Die Bestimmung unter Ziffer 1 findet auch bei Hohlwegen Anwendung. Kommen aber zwei Fuhrwerke in einem Hohlwege da zusammen, wo ein Ausweichen nicht möglich ist, so muß dasjenige zurückfahren, für welches dieses nach Richtung, Entfernung und Ladung mit den wenigsten Schwierigkeiten verbunden ist.

3. Treffen Viehheerden oder Reiter auf Wegen, wo sie nicht ausweichen können, mit Fuhrwerken zusammen, so müssen sie umkehren.

§ 6. Gegenwärtige Vorschriften treten mit dem 1. Juli l. Js. für den ganzen Umfang des Königreichs in Wirksamkeit.

Durch dieselben werden alle entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben, die Bestimmungen aber nicht berührt, welche bezüglich des Ausweichens von Fuhrwerken und Reitern gegenüber den mit Schießpulver befrachteten Wagen bestehen.

§ 19 des **Reichsgesetzes über das Postwesen** vom 28. Oktober 1871.

„Jedes Fuhrwerk muß den ordentlichen Posten, sowie den Extraposten, Kurieren und Estafetten auf das übliche Signal ausweichen. Bei Zuwiderhandlungen ist eine Geldstrafe von zehn Silbergroschen bis zu zehn Thalern verwirkt."

V. Ministerial-Bekanntmachung
vom 4. Januar 1872.

Die Sicherheit und Bequemlichkeit auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen betr. (Rggsbl. S. 73.)

Auf Grund des § 366 Ziff. 10 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich und gemäß Artikel 2 Ziff. 6 des Polizeistrafgesetzbuches für Bayern vom 26. Dezember 1871 werden zur Erhaltung der Sicherheit und Bequemlichkeit auf den öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen nachstehende Anordnungen erlassen:

§ 1. Es ist verboten, auf Brücken, die ganz oder teilweise aus Holz oder Eisen hergestellt sind, anders als im Schritt zu reiten oder zu fahren.*)

§ 2. Das Fahren mit mehreren aneinander gehängten Wagen auf öffentlichen Straßen und Wegen ist nur mit Bewilligung der Distriktspolizeibehörde, in München der kgl. Polizeidirektion, gestattet.

Das Aneinanderhängen zweier Wagen bei landwirtschaftlichen Fuhrwerken bedarf jedoch keiner Erlaubnis.

§ 3. Mit Ausnahme von Notfällen und insoweit durch oberpolizeiliche Vorschriften der kgl. Kreisregierungen, Kammern des Innern, für bestimmte Gegenden eine Ausnahme nicht zugelassen ist, dürfen auf öffentlichen Straßen oder Wegen nicht mehr als zwei Schlitten an dem Haupt- oder Vorderschlitten angebracht werden; jeder angebrachte Schlitten aber muß so befestigt werden, daß derselbe das Geleise des vorhergehenden Schlittens einhalten muß.

§ 4. Bei dem Bergabfahren an jenen Stellen, wo solches durch obrigkeitlichen Anschlag geboten ist, sind Fuhrwerke durch Einlegung des Radschuhes, durch Anwendung von Radsperrschleifen oder Bremsvorrichtungen und bei Glatteis durch Anbringung von Eisketten zu hemmen.**)

---

*) § 4. **) § 19.

§ 5. Personen, welche die Leitung eines Fuhrwerkes übernommen haben, dürfen sich weder durch Schlafen noch durch sonstiges Verschulden in eine Lage bringen, daß sie ihre Gespanne nicht mehr zu leiten im Stande sind.*)

§ 6. Wege, Brücken und Stege, welche dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, sowie die zur Verhütung von Unglücksfällen erforderlichen Geländer und sonstigen Sicherungsmittel an solchen Wegen, Brücken und Stegen, müssen von den hierzu Verpflichteten in sicherem Zustande erhalten werden. Desgleichen sind bei eingetretenen Beschädigungen solcher Wege, Brücken und Stege, oder bei Hemmungen des Verkehrs auf denselben die von der Polizeibehörde angeordneten oder sonst nötigen Warnungs- und Leitungszeichen von den hierzu Verpflichteten auszustecken.

§ 7. Die Benützung von Straßen oder Wegstrecken, welche von der zuständigen Behörde durch aufgeworfene Gräben, aufgestellte Tafeln oder sonstige Zeichen als gesperrt oder verboten erklärt sind, ist untersagt.**)

Die Befugnis, Straßen und Wegstrecken als gesperrt oder verboten zu erklären, steht zu:

a) bei Staatsstraßen der Distriktspolizeibehörde beziehungsweise der einschlägigen Baubehörde,
b) bei Distriktsstraßen der Distriktspolizeibehörde,
c) in allen übrigen Fällen der Ortspolizeibehörde, — in München der kgl. Polizeidirektion, und in den Fällen des § 18 Abs. 2 der Allerh. Verordnung vom 2. Okt. 1869 „die Ausscheidung der Zuständigkeiten der kgl. Polizeidirektion, des Magistrats und der Lokalbaukommission München bezgl. der Polizei- und Distriktsverwaltung betreffend“ — dem Magistrate.

---

*) § 28. **) § 3.

§ 8. Es ist verboten, auf den abgegrenzten Fußbänken öffentlicher Straßen, oder auf den Trottoirs der Straßen in Städten, Märkten oder Dörfern zu reiten, zu fahren oder größere Lasten fortzubewegen.*)

§ 9. Bezüglich des Ausweichens der Reiter, Fuhrwerke und Viehherden auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen bleibt die Ministerialbekanntmachung vom 23. Juni 1862 — Regierungsblatt S. 1465 — in Kraft.**)

§ 10. Den Kreisregierungen, Kammern des Innern, sowie den Distrikts- und Ortspolizeibehörden bleibt vorbehalten, in Gemäßheit des Artikels 2, Ziffer 6 des Polizeistrafgesetzbuches für Bayern vom 26. Dezbr. 1871 weitere polizeiliche Vorschriften zu erlassen, soweit es die Verhältnisse erfordern oder rätlich machen.***)

§ 11. Gegenwärtige Vorschriften treten mit dem Tage ihrer Verkündigung durch das Regierungsblatt, bezw. das Kreisamtsblatt der Pfalz für den ganzen Umfang des Königsreichs in Wirksamkeit.

Nachtrag.

Ministerial-Bekanntmachung

vom 9. Januar 1878.

Die Sicherheit und Bequemlichkeit auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen betr. (G. u. V.-Bl. S. 10).

Auf Grund des § 366 Ziff. 10 des Reichsstrafgesetzbuches und gemäß Art. 2 Ziff. 6 des Polizeistrafgesetzbuches vom 26. Dez 1871 wird im Nachgange zur Bekanntmachung vom 4. Januar 1872 (Reggbl. S. 73) folgende Vorschrift erlassen:

Fuhrwerken mit Ladungen von so bedeutender Länge, daß die Last auf geteilten Wägen oder Schlitten, oder auf zwei getrennten Schlitten ruht, muß beim Verkehr auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen

---

*) § 3. **) § 21. ***) Oberp. V. v. 5. IV. 1873.

eine eigene kräftige Person zur Leitung an der Rückseite beigegeben werden.*)

Die Distriktspolizeibehörden, in München die kgl. Polizeidirektion, sind jedoch ermächtigt, insoferne besondere örtliche Verhältnisse eine derartige Leitung der Fuhrwerke nicht zulassen, je für die ganze Transportstrecke von der Aufladestelle bis an den Bestimmungsort Ausnahmen von der Einhaltung gegenwärtiger Vorschrift in widerruflicher Weise zu bewilligen.

VI. Oberpolizeiliche Vorschriften

der kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern,

vom 5. April 1873

über Sicherheit, Bequemlichkeit, Ruhe und Reinlichkeit auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen, sowie über Sicherstellung der Staatsstraßen vor Beschädigungen.

Die kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, erläßt auf Grund des § 366 Ziff. 10 des Strafgesetzbuches für das deutsche Reich, des Art. 2 Ziff. 6 und des Art. 90 des Polizeistrafgesetzbuches für Bayern vom 26. Dezember 1871, dann unter Hinweisung auf § 10 der Ministerialbekanntmachung vom 4. Januar 1872, die Sicherheit und Bequemlichkeit auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen betr. (Reggsbl. pag. 73) die nachstehenden für den Regierungsbezirk von Unterfranken und Aschaffenburg verbindlichen oberpolizeilichen Vorschriften:

§ 1. Es ist verboten, das Dachwasser von den Gebäuden auf öffentliche Wege und Straßen und die dazu gehörigen Fußbänke abzuleiten.**)

---

*) § 28. **) § 48.

§ 2. Das Ausschütten oder Ableiten von Brunnenwasser auf die Fahrbahn oder Fußbänke öffentlicher Wege und Straßen ist während Frostwitterung verboten.

Eisflächen, welche sich dennoch durch Ausschütten oder Ableiten von Wasser auf der Straßenfläche bilden, sind von demjenigen, welcher sie veranlaßt hat, sofort zu beseitigen oder ungefährlich zu machen.

§ 3 Es ist verboten, auf öffentliche Wege, Straßen oder Plätze und deren Zugehörungen menschliche oder tierische Exkremente abzulagern, auszuschütten oder auszuwerfen; ebenso ist es verboten, auf öffentliche Wege, Straßen oder Plätze und deren Zugehörungen Jauche aus Dungstätten, Dung- und Jauchengruben oder Ställen, Blut-, Spül- und Abfallwasser, Abtrittflüssigkeiten oder sonstige übelriechende oder verunreinigende Flüssigkeiten abzuleiten, auszuschütten oder ablaufen zu lassen.*)

§ 4. Das Führen von Wasserrinnen über die Fahrbahn öffentlicher Straßen und Wege ist verboten.

Wer nachgewiesenermassen berechtigt ist, ein jenseits der Straßen oder des Weges befindliches Wasser zu benützen, darf solches nur mittels eines auf seine Kosten herzustellenden und zu unterhaltenden Kanals durch die Straße resp. den Weg leiten.

Diese Herstellung hat bei Staatsstraßen nach Angabe der mit dem kgl. Bauamte desfalls sich zu benehmenden Distriktspolizeibehörde, bei Distriktsstraßen nach Anordnung des kgl. Bauamtes, bei Gemeindewegen nach Anordnung des Bürgermeisters zu geschehen. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen und Angaben sind nach § 366 Ziff. 10 des Reichsstrafgesetzes strafbar.

§ 5. Den Wasserablauf in den Gräben öffentlicher Straßen und Wege zu hemmen, ist nicht gestattet.

---

*) § 78.

§ 6. Neue Düngerstätten dürfen an Staats- und Distriktsstraßen sowie an kunstgemäß ausgebauten Gemeindewegen nicht näher als auf 1 Meter von dem äußersten Rande des Straßengrabens oder, wo ein solcher nicht besteht, von dem Rande der Fußbank oder des Straßenkörpers angelegt werden, und sind die Düngerstätten in diesem Falle gegen die Straße und den Weg mit einer Mauer abzuschließen.

Ist der Raum von 1 Meter hierzu nicht vorhanden, so ist doch wenigstens gegen den Weg oder die Straße zu die Dungstätte mit einer Mauer oder festgeschlossenen oder festschließbaren Bohlenwand zu verwahren.*)

§ 7. Es ist verboten, Bau- und Arbeitsstoffe, Bau- und Brennholz, Geräte, Waaren, Schutt, Abfälle, Dünger, Schnee oder andere die Sicherheit, Bequemlichkeit oder Reinlichkeit störende Gegenstände auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen und deren Zugehörungen abzuladen oder zu lagern, soweit nicht Notfälle vorliegen oder von der zuständigen Polizeibehörde die Bewilligung hiezu erteilt ist und zwar bei Staats- und Distriktsstraßen von der Distriktspolizeibehörde — bei Staatsstraßen nach vorgängiger Einvernahme des kgl. Bauamtes — bei Gemeinde-Verbindungswegen oder in sonstigen und dringenden Fällen von der Ortspolizeibehörde.**)

§ 8. Es ist untersagt, auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen ohne spezielle Berechtigung oder erhaltene polizeiliche Bewilligung — wofür die in § 7 vorstehend bezeichneten Kompetenzen maßgebend sind — Buden zu errichten, Gruben oder andere Vertiefungen oder sonstige den Verkehr störende Vorrichtungen anzubringen.***)

§ 9. In gleicher Weise strafbar ist, wer den bei Erteilung der Bewilligungen nach § 7 und 8 vor-

---

*) § 89. **) §§ 50, 56, 76, 77, 80. ***) §§ 43, 44.

stehend gegebenen polizeilichen Anordnungen zuwiderhandelt.

§ 10. Es ist verboten, Pflüge und Eggen auf Staatsstraßen zu schleifen.*)

§ 11. Es ist verboten auf Staatsstraßen außer Notfällen Baumstämme, beschlagene Bauhölzer, geladene Faschinen im gebundenen oder ungebundenen Zustande oder andere zur Beschädigung des Straßenkörpers geeignete Gegenstände mit oder ohne Fuhrwerk ganz oder teilweise zu schleifen.*)

§ 12. Es ist verboten, die Gräben der Staatsstraßen zu Abfahrten auf Grundstücke und Höfe oder von denselben auf die Straße ohne besondere Ueberfahrtsbrücken zu benützen.

§ 13. Das Einhemmen der bergab fahrenden Wägen mit der Kette ist mit Ausnahme der Anbringung der Eiskette bei Glatteis (§ 4 der Ministerial-Bekanntmachung vom 4. Januar 1872, Regierungsbl. pag. 73) auf Staatsstraßen verboten.**)

§ 14. Die auf öffentlichen Straßen und Wegen längs der Fußbänke abgelagerten Straßenmaterialhaufen außer Notfällen zu überfahren, überreiten oder sonst in Unordnung zu bringen, ist untersagt.

§ 15. Die Besitzer von an öffentlichen Straßen und Wegen gelegenen Steinbrüchen, Kies-, Sand- und Lehmgruben, welche es unterlassen, die erforderlichen Vorkehrungen gegen Ueberschüttung der Straßen, Wege und deren Zugehörungen mit Steinen, Kies, Sand und Erdgerölle aus ihren Steinbrüchen, Kies-, Sand- und Lehmgruben zu treffen, oder welche Steine, Schutt, Sand und Erdgerölle, welche aus denselben durch Regen- oder Schneewasser auf die Straßen, Wege und deren Zugehörungen geführt werden, nicht innerhalb der durch die Distriktspolizeibehörden — bei Gemeinde-

---

*) § 13. **) § 19.

wegen auch durch die Ortspolizei — gesetzten Frist entfernen, unterliegen der Strafe des § 366, Ziff. 10 des Reichsstrafgesetzes.

§ 16. Wer bei Schneebahn auf öffentlichen Verkehrswegen ohne vernehmbares Schellen- oder Glockengeläute fährt, unterliegt der Strafe desselben Artikels.*)

§ 17. Bei Ladungen von so bedeutender Länge, daß die Last auf geteilten Wägen oder Schlitten oder auf zwei getrennten Schlitten ruht, muß dem Fuhrmanne bei dem Verkehre auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen behufs der Leitung des Fuhrwerks an der Rückseite eine eigene kräftige Person beigegeben sein.**)

§ 18. Die zu Berg fahrenden Fuhrleute haben die Steine oder Holzstücke, welche sie zum Ausruhen der Zugtiere unter die Räder legen, sogleich beim Weiterfahren zu entfernen.

§ 19. Das Anhängen von Pferden oder Rindvieh an den Langseiten der Fuhrwerke ist verboten, hinter denselben dürfen nicht mehr als zwei solcher Tiere neben einander angehängt werden. Das Anhängen hat so kurz zu geschehen, daß die Tiere genötigt sind, der Spur des Fuhrwerks zu folgen.***)

§ 20. Es ist verboten, die Thore und Thüren in Einfriedungen und an Gebäuden an öffentlichen Straßen und Wegen so anzulegen, daß sie gegen diese sich öffnen, wenn hiedurch die Grenze des Straßen- und Wege-Areals überschritten wird.†)

§ 21. Unnötiges und übertriebenes Peitschenknallen auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen ist verboten.††)

§ 22. Die Besudelung von Straßen-Einteilungs-Zeichen, Straßen-Tafeln, Wegweisern, Straßen- und Brückengeländern ist verboten.

---

*) § 9. **) M.-B. v. 9. I. 1878. ***) § 5e.
†) § 53. ††) §§ 16, 17.

§ 23. Die Alleebäume und andere Bäume und Gesträuche an allen öffentlichen Wegen und Straßen sind alljährlich von den Besitzern so auszuästen, und auszuschneiden, daß der Verkehr durch überhängende Aeste und Zweige nicht gestört oder belästigt werden kann.

§ 24. Die von den Steinklopfern auf öffentlichen Wegen und Straßen aufgestellten sogen. Schutzwände müssen entweder von dunkler Farbe oder mit Laub- oder Nadelholzzweigen bedeckt sein.

§ 25. Uebertretungen resp. Unterlassungen vorstehender oberpolizeilicher Vorschriften in den §§ 1 mit 24 werden an Geld bis zu 20 Thalern oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

§ 26. Die Vorschrift in § 10 tritt mit dem 1. Januar 1874 in Kraft, die übrigen Vorschriften dagegen mit dem Tage der Publikation derselben durch das Kreisamtsblatt. Diese sämmtlichen Vorschriften sind für den ganzen Regierungsbezirk von Unterfranken und Aschaffenburg verbindlich.

Vom Tage der Publikation durch das Kreisamtsblatt treten außer Kraft die oberpolizeilichen Vorschriften der unterfertigten Stelle vom 28. September 1864, die Sicherheit und Bequemlichkeit des Verkehrs auf Staatsstraßen betr. (K.-A.-Bl. 1864 pag. 1733—39), dann vom 11. Juni 1862, das Schleifen von Baumstämmen auf Staats- und Distriktsstraßen betr. (K.-A.-Bl. 1862 pag. 857), endlich vom 12. September 1871 zu Art. 158 des früheren Polizeistrafgesetzbuches (K.-A.-Bl. 1871 pag. 1676), sowie alle mit den oberpolizeilichen Vorschriften vom heutigen nicht im Einklange stehenden orts- und distriktspolizeilichen Vorschriften über Sicherung und Bequemlichkeit des Verkehrs auf Straßen und deren Sicherstellung vor Beschädigung.

§ 27. Den Distrikts- und Ortspolizeibehörden bleibt vorbehalten, in Gemäßheit des § 366 Ziff. 10 des Reichsstrafgesetzes und Art. 2 Ziff 6 und Art. 90 des Polizeistrafgesetzbuches für Bayern weitere polizeiliche Vorschriften zu erlassen, soweit es die Verhältnisse erfordern oder rätlich erscheinen lassen.

Würzburg, den 5. April 1873.

Kgl. Regierung v. U. u. A.
K. d. J.

VII. Oberpolizeiliche Vorschriften
der kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern,
vom 27. März 1890
zur Erhaltung der Sicherheit des Verkehrs auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen.

Die kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, erläßt hiemit im Nachgange zu dem Ausschreiben vom 5. April 1873 (Krs.-Amtsbl. S. 445 ff.) auf Grund des § 366 Ziff. 10 des Reichsstraf.-Ges.-Buches und gemäß Art. 2 Ziff. 6 des Polizeistrafgesetzbuches für Bayern vom 26. Dezember 1871, zur Erhaltung der Sicherheit auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen für den Regierungsbezirk Unterfranken und Aschaffenburg nachstehende oberpolizeiliche Vorschriften:

§ 1. Fuhrwerke jeder Art, mit Einschluß der Velocipede, welche nach eingetretener Dunkelheit und während der Dauer derselben auf Staats- oder Distriktsstraßen, oder auf den deren Fortsetzung bildenden Ortsstraßen (Ortstraversen) oder endlich überhaupt innerhalb der Markung (des Gemeindebezirkes) von unmittelbaren Städten verkehren, müssen mit einer hellleuchtenden Laterne in der Weise versehen sein, daß deren

Licht jedenfalls von Vorne und an der linken Seite des Fuhrwerkes sichtbar ist.*)

§ 2. Jedes seiner Bestimmung nach nicht ausschließlich zur Beförderung von Personen dienende Privatfuhrwerk, welches auf den in vorstehendem § 1 bezeichneten Straßen oder innerhalb der Markung (des Gemeindebezirks) einer unmittelbaren Stadt verkehrt, muß Vor- und Zuname sowie Wohnort des Eigentümers, und wenn Letzterer mehrere Fuhrwerke der in Frage kommenden Art besitzt, überdies auch die laufende Nummer desselben ersehen lassen.

Die diese Angaben enthaltende Bezeichnung ist auf der linken Seite des Fuhrwerkes an letzterem selbst oder auf einer dortselbst befestigten Tafel in deutlicher und unverwischbarer Schrift derart anzubringen, daß sie stets gut sichtbar ist.

Ausgenommen von vorstehenden Bestimmungen des gegenwärtigen § 2 sind die dem Betriebe der Landwirtschaft dienenden Fuhrwerke beim Verkehre zwischen den Wirtschaftsgebäuden und denjenigen Grundstücken des Fuhrwerkbesitzers, welche mit dessen Wirtschaftsgebäuden in der nämlichen oder in der anstoßenden Gemeindemarkung gelegen sind.

§ 3. Uebertretung vorstehender oberpol. Vorschriften werden nach § 366 Ziff. 10 des Reichs-Straf-Gesetzbuches mit Geldstrafe bis 60 Mk., oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

§ 4. Die Bestimmungen in § 1 vorstehender oberpolizeilichen Vorschriften treten nach Umfluß von 14 Tagen nach dem Tage ihrer Verkündigung im Kreis-Amtsblatt, die Bestimmungen des § 2 loco citato aber mit 1. Juli ds. Js. in Wirksamkeit.

Würzburg, den 27. März 1890.

Kgl. Regierung, Kammer des Innern.

gez. Graf von Luxburg.

gez. Schneider.

*) § 8.

VIII. Ortspolizeiliche Vorschriften
vom 14. Dezember 1886,*)
das Fahren mit Velocipeden betreffend.

Der unterfertigte Stadtmagistrat erläßt für das Fahren mit Velocipeden im Stadtbezirke folgende Anordnungen:

§ 1. Das Fahren mit Velocipeden jeder Art ist innerhalb des Stadtbezirks überall da untersagt, wo und insoweit überhaupt jeweils das Fahren mit Fuhrwerken einer anderen Art verboten ist.

§ 2. Das Velocipedfahren mit Zweirädern (Bycicles) im Stadtbezirk ist nur gegen Fahrkarte gestattet, welche vom Stadtmagistrat ausgestellt wird.

§ 3. Personen, welche das sechzehnte Lebensjahr noch nicht erreicht haben, sind außerdem gehalten, beim Fahren (im Stadtbezirke) sich durch einen älteren Fahrberechtigten begleiten zu lassen.

§ 4. Die Fahrkarte wird nur auf Grund gehöriger Feststellung der Fahrkunde des Nachsuchenden erteilt. Die nachgewiesene Ueberlassung der Fahrkarte an eine dritte Person hat deren Einziehung zur Folge. Die Einziehung kann außerdem verfügt werden, wenn deren Inhaber wegen einer Uebertretung der gegenwärtigen Vorschriften bestraft worden ist.

§ 5. Die Fahrkarte hat zu enthalten:

1. Fortlaufende Nummer,
2. Vor- und Zuname, dann Beruf, Lebensalter des Inhabers,
3. dessen Signalement.

Der fahrberechtigte Inhaber hat dieselbe während der Ausübung des Fahrens in der Oeffentlichkeit stets bei sich zu tragen und sie den Organen der Polizeihandhabung auf Verlangen jederzeit unweigerlich vorzuzeigen.

---

*) § 29.

Die Nummer der Fahrkarte ist mittels eines am sogenannten Kopfe der Maschine anzubringenden Täfelchens deutlich sichtbar zu machen.

§ 6. Die Fahrkunde (§ 4 Abs. 1) kann von der Behörde ohne Weiteres als feststehend anerkannt werden. Außerdem wird dieselbe in einem Verfahren ermittelt, dessen Normirung der Behörde im Wege des Vollzuges der gegenwärtigen Vorschriften anheimfällt.

§ 7. Die Ausstellung einer Fahrkarte und das der Ausstellung etwa vorhergehende Verfahren ist kostenfrei.

Für das Kartenformular ist bis auf Weiteres eine Vergütung von 20 Pfg. per Stück zu entrichten.

§ 8. Jedes auf öffentlichen Straßen und Plätzen des Stadtbezirkes zur Benützung gelangende Velociped muß mit einer sicher wirkenden Bremse und mit einer unbeschädigten Signalglocke versehen sein.

§ 9. Die Fahrgeschwindigkeit beim Velocipedfahren im Stadtbezirk darf die für ein gewöhnliches Personenfuhrwerk zugelassene nicht überschreiten.

Bogenfahren und Umkreisen von Personen oder Fuhrwerken ist nicht gestattet.

Das Ausweichen hat nach rechts, das Vorfahren auf der linken Seite zu geschehen.

Begegnet der Radfahrer einer größeren, die Straße beengenden Menschenmenge (Truppenabteilung, Aufzug, Prozession, Leichenzug und dergleichen), so hat derselbe abzusteigen.

Das Gleiche gilt, wenn der Radfahrer bemerkt, daß ihm begegnende Tiere unruhig werden.

Beim Entgegenkommen von Personen, Fuhrwerken, Viehtransporten rc. rc., ebenso bei beabsichtigten Vorfahren von Personen, Gefährten und dergleichen hat der Radfahrer erforderlichen Falles rechtzeitig ein Glockenzeichen zu geben und das Vorbeifahren in entsprechendem, nach den Raumverhältnissen ermöglichtem Abstande zu bewirken.

Beim Einbiegen in die Straßen ꝛc. hat der Fahrer ein Glockenzeichen zu geben und die Fahrgeschwindigkeit zu mäßigen.

Unnötiges und anhaltendes Läuten ist zu vermeiden.

Andere Signale als mit der Glocke sind nicht gestattet.

Nach eingetretener Dunkelheit darf nur mit hellbrennender Lampe gefahren werden.

§ 10. Nicht hier wohnhafte Fahrer dürfen, soferne denselben nicht die Erfüllung aller in gegenwärtigen Vorschriften normirten Voraussetzungen zur Seite stehen, innerhalb des Stadtbezirkes nur insoweit fahren, als sie mit Benützung einer für den Fahrverkehr freigegebenen Straße auf im Uebrigen kürzestem Wege nach ihrem Absteigequartier gelangen wollen.

Die Vorschriften in § 9 über Fahrgeschwindigkeit, Glockenzeichen, Ausweichen, Lampe u. s. w. sind hiebei auch für sie verbindlich.

§ 11. Für das Fahren mit Velozipeden bei besonderen Gelegenheiten, als Festen, öffentlichen Aufzügen und dergleichen, können, abweichend von den gegenwärtigen Vorschriften, von der Polizeibehörde besondere Anordnungen und Verfügungen getroffen werden.

§ 12. Velocipede jeder Art werden als Personenfuhrwerke erklärt.

Es sind deßhalb gegenüber den auf Velocipeden fahrenden Personen von begegnenden und nachkommenden Reitern und Fuhrwerken jeder Art alle jene Vorschriften zu beobachten, welche in den einschlägigen Polizeivorschriften über das Begegnen zwischen Reitern und Fuhrwerken und so weiter enthalten sind.

§ 13. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Vorschriften unterliegen der Strafverfolgung nach § 366 Ziff. 10 des Reichsstrafgesetzbuches.

§ 14. Die Vorschriften treten 30 Tage nach ihrer Publikation in den hiesigen Lokalblättern in Kraft.

Würzburg, den 14. Dezember 1886.

Stadtmagistrat.
Rechtskundiger Bürgermeister.
gez. **Steidle.**

gez. Kreichgauer.
gez. Herzog.

IX. Ortspolizeiliche Vorschriften

vom 30. Mai 1876,

zur Sicherstellung der städtischen Glacis-Anlagen.

Der Stadtmagistrat Würzburg erläßt auf Grund des Art. 95 des bayer. Polizeistrafgesetzbuches vom 26. Dezember 1871 zur Sicherstellung der städtischen Glacis-Anlagen folgende ortspolizeilichen Vorschriften:

§ 1. Es ist verboten:

1. auf den Fußwegen und Trottoiren der städtischen Glacisanlagen zu reiten, zu fahren, oder Vieh zu treiben, sowie dieselben mit Schiebkarren, Velocipeden und Handwägelchen, ausgenommen Kinderchaischen zu befahren;
2. Die Glaciswege zu verlassen und die Gras- und Wiesenflächen, sowie die Pflanzungen zu betreten;
3. Blüthen, Blumen, Obst, Blätter, Zweige und Aeste von den Bäumen und Pflanzen abzubrechen, Bäume abzuhauen, Pflanzenaufschriftstafeln und Schutzdrähte zu zerstören, zu beschädigen oder zu entfernen;
4. Die Anlagen sammt Wegen, sowie die dortselbst befindlichen Sitzbänke, Brunnen, Bassins, Statuen zu verunreinigen, dortselbst Wäsche aufzuhängen und zu trocknen oder Teppiche zu reinigen;
5. Durch die Gebüsche Hunde zu jagen oder laufen

zu lassen, sowie Hunde in den Wasserbassins zu baden, (oder in dieselben springen zu lassen;)

6. Vögel in den Anlagen zu fangen, Schlingen zu legen, sowie Vogelnester auszunehmen oder zu zerstören und

7. Abfallholz, Samen und Laub ohne Erlaubnis des Glacisinspectors in den Anlagen zu sammeln oder zu rechen.

§ 2. Uebertretungen gegenwärtiger Vorschriften werden vorbehaltlich etwa verwirkter höherer Strafe nach Art. 95 des bayerischen Polizeistrafgesetzbuches mit Geld bis zu 60 Mk. oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

§ 3. Gegenwärtige Vorschriften treten mit dem Tag ihrer öffentlichen Verkündigung in Kraft.

Würzburg, den 30. Mai 1876.

gez. Zürn.

gez. Attensamer.
gez. Herzog.

Ortspolizeiliche Vorschriften

vom 5. Mai 1885

zur Sicherstellung von öffentlichen Anlagen.

Der Stadtmagistrat Würzburg erläßt unter Bezugnahme auf Art. 83 und 95 des Polizeistrafgesetzbuches vom 26. Dezember 1871 folgende Zusatzbestimmungen zur ortspolizeilichen Vorschrift vom 30. Mai 1876 „Sicherstellung der städtischen Anlagen betr.“

§ 1. Es ist Jedermann verpflichtet, ihm gehörige oder seiner Aufsicht unterstellte Kinder vom Betreten der Gras- und Wiesenflächen, Pflanzungen, Bosquets und Blumenbeete, vom Abpflücken der Blüthen und Blumen, Abreißen der Blätter, Zweige und Aeste, ferner vom Beschädigen oder Entfernen der Schutzdrähte und

Pflanzenaufschriftstafeln, endlich von Verunreinigung und Besudelung der Wege, Plätze und Bänke in den öffentlichen Glacisanlagen abzuhalten und etwaige durch seine oder seiner Aufsicht unterstellte Kinder verursachte Verunreinigungen und Besudelungen sofort wieder zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

§ 2. Es ist verboten, auf den Glaciswegen und Trottoirs Kinderwägen nebeneinander zu fahren oder aufzustellen.

§ 3. Es ist verboten, in den Glacisanlagen Hunde frei umherlaufen zu lassen.

Wer einen Hund in die Glacisanlagen mit sich nimmt, muß denselben auf allen, auch den äußersten an die Straßen angrenzenden Glaciswegen und Trottoirs stets an einer kurzen Leine führen.

Hunde, welche in den öffentlichen Anlagen frei herumlaufen, werden eingefangen und nach 3 Tagen als herrenlos getödtet wenn sich innerhalb dieses durch Anschlag an die Amtstafel öffentlich bekannt gemachten Zeitraums der Eigentümer nicht gemeldet hat.

Meldet sich der Eigentümer innerhalb dieses Termins, so wird ihm der eingefangene Hund gegen Ersatz des Futtergeldes und Bezahlung des Fanggeldes zu 1 Mk. 50 Pfg. zurückgegeben.

§ 4. Gegenwärtige Vorschriften treten mit dem Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Würzburg, den 5. Mai 1885.

Stadtmagistrat.
v. n.
gez. Attensamer.

gez. Schöppner.
gez. Dosch.

Straßenpolizei-Ordnung für die Stadt Würzburg vom 14. Februar 1890 ; nebst den einschlägigen reichs- und landesgesetzlichen sowie ober- und ortspolizeilichen Vorschriften

Würzburg 1890